

GRAZ

GRAZER GELD GESCHICHTEN

STADTRECHNUNGSHOF
KONTROLLBERICHT 02/2025

VORKONTROLLE DES RECHNUNGSABSCHLUSSES 2024 (VRV)

Prüfbericht

Inhalt

Editorial

Seite 4

Gesamtbeurteilung

Der vorgelegte Entwurf des Rechnungsabschlusses 2024 der Stadt Graz war – mit Einschränkungen – vollständig, rechnerisch richtig und gesetzeskonform.

ab Seite 5

Prüfhandlungen und deren Feststellungen

Die Stellungnahme des StRH beruhte auf konkreten Kontrollschritten, welche zu Empfehlungen führten.

ab Seite 8

Tabellen der Haushalte

Der Rechnungsabschluss 2024 bestand aus dem Ergebnishaushalt, dem Finanzierungshaushalt und dem Vermögenshaushalt.

ab Seite 30

Anhang

ab Seite 42

Fotohinweis Cover:

Unsplash/Leonhard Niederwimmer

Impressum:

GZ.: StRH-001724/2025

Graz, 2. April 2025

Stadtrechnungshof der Landeshauptstadt Graz

A-8011 Graz – Kaiserfeldgasse 19



Abkürzungen

GGZ	Eigenbetrieb Geriatrische Gesundheitszentren der Stadt Graz
GIAS	Global International Audit Standards
GO-StRH	Geschäftsordnung für den Stadtrechnungshof
GUF	Grazer Unternehmensfinanzierungs GmbH
Haushaltsordnung	Haushaltsordnung der Landeshauptstadt Graz
Holding Graz	Holding Graz – Kommunale Dienstleistungen GmbH
ISA	International Standard on Auditing
ISSAI	International Standards of Supreme Audit Institutions
ITG	ITG Informationstechnik Graz GmbH
KFA	Krankenfürsorgeanstalt
SAP	Software der SAP AG, Walldorf/Deutschland
GeOrg	auf SAP basierende Software der Comm-Unity EDV GmbH, Lannach/Österreich
Statut	Statut der Landeshauptstadt Graz 1967
StSPLFG	Steiermärkisches Sozial- und Pflegeleistungsfinanzierungsgesetz
VRV 2015	Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015

Hinweis:

Diesem Kontrollbericht liegt der Stand der vorliegenden Unterlagen und Auskünfte bis zum 26. März 2025 zugrunde.

Handlungen beziehen sich auf jene Personen, welche die entsprechende Funktion zum Betrachtungszeitpunkt innehatten.

Editorial

Geht's noch? Der aktuelle Rechnungsabschluss 2024 der Stadt Graz wirft diese Frage unweigerlich auf. Sie zielt dabei darauf ab, ob die Obergrenze der Kassenstärker schon erreicht ist oder nicht. Zur Erinnerung: Beim Beschluss des Budgets für die Jahre 2025 und 2026 wies die Finanzdirektion darauf hin, dass die vom Statut vorgegebene Grenze der Kassenstärker wahrscheinlich von rund 100 Millionen auf 130 Millionen Euro erhöht werden muss. Ein Überschreiten der Grenze bedeutet zwar nicht, dass die Stadt kein Geld mehr bekommen kann – es bedeutet aber, dass sie kein neues Geld für laufende Ausgaben aufnehmen darf! Wie schon mehrfach erwähnt und auch in diesem Bericht wieder dargestellt, ist hier vor allem die Entwicklung des Wohnen Graz eine sehr besorgniserregende. Wohnen Graz ist ein Eigenbetrieb und daher ist er der Stadt Graz voll zuzurechnen. Das bedeutet für den Eigenbetrieb, dass er nur dann nicht mehr liquide ist, wenn es auch die Stadt nicht mehr ist. Es heißt aber auch, dass die rasante Entwicklung der negativen Ergebnisse des Eigenbetriebs Wohnen Graz die Stadt immer mehr belasten.

2024 hatte der Eigenbetrieb sein Konto schon fast um 50 Millionen Euro überzogen – und damit ungefähr die Hälfte der möglichen Kassenstärker der gesamten Stadt verbraucht. Zusätzlich ist durch die vom Land Steiermark gegen die Bedenken der Stadt beschlossenen neuen Regelungen im Bereich der Refundierungen im Sozialbereich gegenwärtig eine Situation entstanden, die eine sinnvolle finanzielle Planung sehr erschwert oder sogar verunmöglicht. Auch hierin liegt ein großes Risiko für die finanzielle Stabilität der Stadt.

Aber auch andere Fragen, wie die der nicht bedeckten Haushaltsrücklagen sind nicht dazu geeignet, die finanzielle Lage der Stadt zu entspannen. Wir konnten aus den Unterlagen nicht erkennen, dass die Stadt schnell

auf diese zugreifen konnte. Zudem führte die Stadt die bereits mehrfach vom StRH kritisierten Buchungspraktiken fort, Transfers als „Erwerb von Beteiligungen“ zu verbuchen.

Besorgniserregender als diese buchhalterischen Mängel ist jedoch das Defizit im Finanzierungshaushalt. Der negative Geldfluss aus der operativen Gebarung von 17 Millionen Euro, der unter Berücksichtigung von Tilgungen auf 46 Millionen Euro anwächst, verdeutlicht die sehr angespannte Situation der Stadt.

Besonders bedenklich ist auch der dramatische Rückgang des Nettovermögens um ein Viertel auf nur noch 437 Millionen Euro. Und das, obwohl die Flächen unter der Straße mit der höchstmöglichen Bewertung und die Pensionslast nur zu 55 Prozent in den städtischen Büchern aufscheint.

Der Bericht setzt daher die mittlerweile schon sehr lange Reihe an sorgenvollen Berichten des StRH fort. Der richtige Zeitpunkt zu handeln ist bereits vorüber, aber nicht zu reagieren und keine tragfähigen Strategien zur Konsolidierung der Finanzen zu entwickeln, ist unverantwortlich. Ein „Weiter so“ kann und darf es nicht geben. Transparenz, nachhaltige Budgetierung und ein klares Bekenntnis zu drastischen Einsparungen im laufenden Haushalt sind dringend erforderlich, um die finanzielle Handlungsfähigkeit der Stadt Graz zu sichern.

Im Zuge der Kontrolle des Rechnungsabschlusses 2024 konnten wir feststellen: Es geht noch. Noch! Allerdings muss man sich dringend die Frage stellen: Wie lange geht es noch?

„
Ein
„Weiter so“
kann und darf
es nicht geben.
“



Mag. Hans-Georg Windhaber, MBA

Gesamtbeurteilung

Der vorgelegte Entwurf des Rechnungsabschlusses 2024 der Stadt Graz war – mit Einschränkungen – vollständig, rechnerisch richtig und gesetzeskonform.

Finanzierungshaushalt 2024 (Voranschlagswirksame Gebarung)		+ 18,1
SA3	Nettofinanzierungssaldo	- 208,0
SA1	Geldfluss aus der Operativen Gebarung	- 16,6
SA2	Geldfluss aus der Investiven Gebarung	- 191,3
SA4	Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	+ 226,1
SA4	Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	+ 226,1
Vermögenshaushalt 2024		
Summe Aktiva		4.451,0
10	Langfristiges Vermögen	4.079,6
11	Kurzfristiges Vermögen	371,3
Summe Passiva		4.451,0
12	Nettovermögen (Ausgleichsposten)	436,8
13	Sonderposten Investitionszuschuss	169,4
14	Langfristige Fremdmittel	3.732,4
15	Kurzfristige Fremdmittel	112,4
Ergebnishaushalt 2024		- 198,4
SA0	Nettoergebnis	- 134,7
21	Summe Erträge	1.551,4
22	Summe Aufwendungen	- 1.686,1
SA0R	Saldo Haushaltsrücklagen	- 63,7
23	Summe Haushaltsrücklagen (Entnahmen)	62,5
24	Summe Haushaltsrücklagen (Zuweisung)	- 126,2

**Detailansicht
ab Seite 30**

Angaben in Millionen Euro. Summen gerundet.

Der StRH traf die folgenden Einschränkungen zur Zuverlässigkeit des Rechnungsabschlusses 2024.

- Als liquide Mittel ausgewiesene Zahlungsmittelreserven in Höhe von rund 258 Millionen Euro waren nicht sofort liquide oder liquidierbar.
- Die Finanz- und Vermögensdirektion hielt an der mehrfach kritisierten Verbuchung von Transfers als „Erwerb von Beteiligungen“ fest.
- Durch doppelte Abbildungen von Aktiva und Passiva war der städtische Vermögenshaushalt um zumindest rund 8 Millionen Euro verlängert.
- Darlehen von mindestens rund 131 Millionen Euro waren entgegen dem Statut der Landeshauptstadt Graz keinem investiven Einzelvorhaben zugeordnet. Darlehen in Höhe von rund 38 Millionen Euro waren zudem auf dem falschen Fonds verbucht.

Der StRH hebt die rasche Aufbereitung des Rechnungsabschlusses durch die Abteilung für Rechnungswesen sowie durch die Finanz- und Vermögensdirektion positiv hervor. Darüber hinaus bedankt sich der StRH bei allen Abteilungen der Stadt Graz für die kompetenten Auskünfte.

”

Die Rechtsgrundlagen für diese Kontrolle des StRH waren §98 Statut der Landeshauptstadt Graz in Verbindung mit §5 Geschäftsordnung für den Stadtrechnungshof sowie §34(2) Haushaltsordnung der Landeshauptstadt Graz.

“

Darüber hinaus traf der StRH die folgende Einschränkung aufgrund von Prüfhemmnissen:

- Eingeholte Bankbestätigungen erwiesen sich als unzuverlässig bzw. trafen sie nicht rechtzeitig ein. Der StRH konnte daher Angaben zu liquiden Mitteln, langfristigen und kurzfristigen Finanzschulden sowie Haftungen nur eingeschränkt verifizieren.

Schließlich sah der StRH in den vorgelegten Zahlen den Anlass zur Warnung bezüglich der finanziellen Stabilität der Stadt Graz:

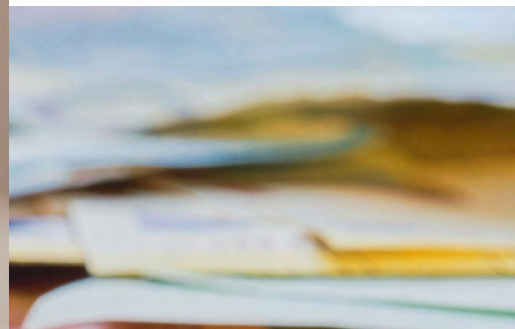
- Im Finanzierungshaushalt war der Geldfluss aus der operativen Gebarung mit rund -17 Millionen Euro negativ. Unter Berücksichtigung der Tilgungen stieg der Fehlbetrag auf rund -46 Millionen Euro. Enthalten war darin eine im Budget nicht berücksichtigte Zahlung des Landes Steiermark von rund 15 Millionen Euro. Gleichzeitig hatte die Stadt Graz rund 62 Millionen Euro (netto) an Zahlungsmittelreserven noch nicht bedeckt.
- Die Stadt Graz nahm bedeutend mehr neue Schulden auf als sie für aktuelle investive Einzelvorhaben benötigte.
- Aufgrund der Ungleichgewichte im städtischen Finanzierungshaushalt sowie einer (chronischen) Konto-

überziehung des Eigenbetriebes Wohnen Graz war die Grenze der maximalen Kassenstärker weiterhin kritisch.

- Das Nettoergebnis (nach Haushaltsrücklagen) war mit rund -198 Millionen Euro ebenfalls im Minus. Ein anzustrebender Ausgleich des Ergebnishaushaltes gemäß §88(4) Statut der Landeshauptstadt Graz war nicht erkennbar.
- Gegenüber dem Vorjahr sank das Nettovermögen um rund ein Viertel. Es lag nun bei rund 437 Millionen Euro. Eine Verletzung des §88(6) Statut der Landeshauptstadt Graz (positives Nettovermögen) war – ohne Gegenmaßnahmen – mittelfristig zu erwarten.
- Die Eigenbetriebe Geriatriische Gesundheitszentren und – insbesondere – Wohnen Graz waren weiterhin in einer bedenklichen wirtschaftlichen Situation.

Die Rechtsgrundlagen für diese Kontrolle des StRH waren §98 Statut der Landeshauptstadt Graz in Verbindung mit §5 Geschäftsordnung für den Stadtrechnungshof sowie §34(2) Haushaltsordnung der Landeshauptstadt Graz.

Der vorliegende Bericht gibt die Erkenntnisse der Vorkontrolle des StRH wieder. Die Analyse des Zahlenwerks ist Gegenstand des Berichts [Vorkontrolle des Rechnungsabschlusses 2024 \(VRV\) – Analyseteil](#).



Ergänzende Hinweise

In Zusammenhang mit dem Rechnungsabschluss 2024 formulierte der StRH ergänzende Hinweise. Diese erläuterten besondere Geschäftsfälle, stellten aber keine Kritik des StRH dar:

- Die Finanz- und Vermögensdirektion nahm im Jahr 2024 Korrekturen der Eröffnungsbilanz per 1. Jänner 2020 vor. Die Korrekturen betrafen in erster Linie die Passivierung von Förderungen für Hochwasserschutzbauten. Insgesamt senkten die Korrekturen das Nettovermögen der Stadt Graz um rund 25 Millionen Euro.
- Ein Fonds der Krankenfürsorgeanstalt überschritt sein Budget um rund 4 Millionen Euro. Die Bürgermeisterin brachte dies den Mitgliedern des Gemeinderates am 13. Februar 2025 zur Kenntnis.
- Die Stadt Graz hatte nur geringe Rückstellungen für Prozesskosten gebildet. Sollte die Stadt Graz medial angekündigte Schadenersatzklagen verlieren, drohten Belastungen des Finanzierungs- und des Ergebnishaushaltes.



© Freepik

Kapitel eins: Prüfhandlungen und deren Feststellungen



In diesem Kapitel lesen Sie über:

- unterschiedlichen Komponenten der Vorkontrolle
- Prüfhandlungen und Feststellungen

Prüfhandlungen und deren Feststellungen

Im Zuge der Vorkontrolle unterteilte der StRH das Gesamtwerk des Rechnungsabschlusses in 32 Komponenten. In den meisten dieser Komponenten setzte der StRH konkrete Prüfhandlungen. Die Prüfhandlungen führten zu den folgenden Feststellungen.

A. Generelle Komponenten

Komponente 1

Grundlegende Systemeinstellungen

Der StRH nahm

- in ausgewählte Systemparameter und -einstellungen,
- in das Berechtigungskonzept der ITG Informationstechnik Graz GmbH (ITG) für das städtische Buchhaltungssystem SAP-GeOrg sowie
- in die Benutzer:innenverwaltung von SAP-GeOrg

Einsicht.

Einen besonderen Schwerpunkt legte der StRH auf die Handhabung von Benutzer:innen mit „kritischen“ Berechtigungen („Notfall-User“). Unter „kritischen“ Berechtigungen waren Berechtigungen zu verstehen, welche die Integrität und Zuverlässigkeit des Buchhaltungssystems gefährden könnten, wie unter anderem das Verändern von Zahlen oder das Verändern/Löschen von Einträgen in Protokolldateien (Security Audit Logs).

Das Berechtigungskonzept beziehungsweise das Konzept für Notfall-User sah vor, dass Notfall-User ein Ticket im System der ITG anforderten. In weiterer Folge sollte die ITG alle Aktivitäten (Security Audit Logs) dieses Notfall-Users im Ticket hinterlegen.

S1

Der StRH stellte fest, dass das Berechtigungskonzept in einigen Bereichen nicht aktuell war. Der StRH wies die ITG darauf hin. Die ITG aktualisierte das Berechtigungskonzept im Laufe der Vorkontrolle des Rechnungsabschlusses.

Darüber hinaus stellte der StRH fest, dass der Lieferant der Buchhaltungs-Software einen Notfall-User außerhalb des Ticketsystems selbst verwaltete und verwendete. Die ITG kontrollierte oder protokollierte diese Aktivitäten nicht.

Besonders kritisch: Notfall-User hatten die Berechtigung, Protokolldateien (Security Audit Logs) zu verändern oder zu löschen. Der StRH stellte dies in Frage. Eine derartige Berechtigung gefährdete die Integrität und Validität des Buchhaltungssystems. 1

Empfehlungen des Stadtrechnungshofes

1

Der StRH empfiehlt der ITG,

- jede Aktivität aller Notfall-User über das eigene Ticket-System zu dokumentieren und zu kontrollieren.
- geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Integrität von Protokolldateien auch bei der Verwendung von Notfall-Usern sicherzustellen.



Komponente 2

Form und Vollständigkeit des Abschlusses

Der StRH prüfte den Rechnungsabschluss 2024 auf Form und Vollständigkeit. Insbesondere kontrollierte der StRH, ob alle Anlagen vorhanden waren. Dabei fand er keine Fehler.

Komponente 5

Vermögenshaushalt generell

Der StRH kontrollierte bei der städtischen Vermögensrechnung

- die Übernahme der Vorjahreszahlen (2023),
- die Übernahme der Zahlen des Jahres 2024 aus dem städtischen Buchhaltungssystem und
- die Gliederung hinsichtlich der Vorgaben der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015).

Dabei fand er keine Fehler.

Komponente 6

Finanzierungshaushalt generell

Der Finanzierungshaushalt stellte die Einzahlungen den Auszahlungen gegenüber und gab damit Auskunft über die Liquidität der Stadt Graz. In Zusammenhang mit dem Finanzierungshaushalt stimmte der StRH die angegebenen Werte sowie die liquiden Mittel ab.

Bei der nicht voranschlagswirksamen Gebarung unterschied sich der Rechnungsabschluss zunächst von der städtischen Buchhaltung. Die Finanz- und Vermögensdirektion hatte dem StRH fehlerhafte Unterlagen übermittelt. Sie tauschte die Unterlagen nach einer Nachfrage des StRH aus.

Der Geldfluss aus der operativen Gebarung war im Rechnungsabschluss 2024 besser als im Voranschlag (inkl. Nachträge und Überschreitungen) erwartet. Wesentlich hierfür waren Kostenersätze im Bereich der Sozialen Wohlfahrt. Dennoch erreichte die Stadt Graz keinen positiven operativen Saldo: In Summe waren die operativen Einzahlungen um 16,6 Millionen Euro geringer als die Summe der operativen Auszahlungen. Der negative operative Saldo bedrohte die Liquidität der Stadt Graz unmittelbar.

Per 31. Dezember 2024 bezifferten die Bücher der Stadt Graz die liquiden Mittel mit 285,9 Millionen Euro. Abzüglich bedeckter Zahlungsmittelreserven ergaben sich verfügbare liquide Mittel von 26,3 Millionen Euro. Diese verfügbaren Mittel umfassten Kassenstände, Bankguthaben und geldgleiche Wertgegenstände.

Nach Ansicht des StRH war selbst dieser Wert positiv verzerrt: Die Stadt Graz hatte Zahlungsmittelreserven für Rücklagen in Höhe von 62,1 Millionen Euro (netto) noch nicht bedeckt (siehe hierzu auch die Komponente 20: Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven). Darüber hinaus hatte der Eigenbetrieb Wohnen Graz per 31. Dezember 2024 sein Hauptkonto um 49,8 Millionen Euro überzogen. Weitere Konten des Eigenbetriebs waren mit 4,1 Millionen Euro (netto) im Minus. In einer vorsichtigen Rechnung war zudem zu berücksichtigen, dass das Land Steiermark - wahrscheinlich - für landesgesetzlich geregelte Sozialbereiche 15,1 Millionen Euro mehr überwiesen hatte als budgetiert war. Diese Mittel könnten 2025 fehlen.

Der StRH hielt daher seine Warnung in Zusammenhang mit der Stellungnahme zum Entwurf der Vorschläge 2025 und 2026 aufrecht: Eine Überschreitung der maximalen Höhe von Kassenstärkern gemäß Statut der Landeshauptstadt Graz 1967 (Statut) in Verbindung mit der Kassenstärkeranhebungsverordnung der Stadt Graz war auf Basis der vorliegenden Planungen erwartbar.

Die Finanz- und Vermögensdirektion war sich dieser Situation bewusst. Sie teilte mit dem StRH die Ansicht, dass rasch Gegenmaßnahmen zu ergreifen wären. Dahingehende Planungen verschwieg die Finanz- und Vermögensdirektion dem StRH jedoch mit dem Hinweis auf die noch nicht erfolgte politische Abstimmung.



Komponente 7

Ergebnishaushalt generell

Der StRH betrachtete den Ergebnishaushalt sowie die zugehörige Anlage 1e.

Das Nettoergebnis (nach Haushaltsrücklagen) betrug -198,4 Millionen Euro. Erneut hatte die Stadt Graz mehr Ressourcen verbraucht als erwirtschaftet. Die Stadt Graz kam damit den Vorgaben des Statuts nicht nach: Demnach hätte sie einen Ausgleich des Ergebnishaushalts anzustreben. Darüber hinaus war die Vermutung eines Haushaltsungleichgewichts nach Haushaltsordnung der Landeshauptstadt Graz (HHOG) absehbar.

Der Ergebnishaushalt zeigte ein deutlich schlechteres Nettoergebnis (nach Haushaltsrücklagen) als im Voranschlag (inklusive Nachträge und Überschreitungen) geplant war. Die Abweichung betrug rund 70,0 Millionen Euro. Hauptgründe für diese Verschlechterung waren die Entwicklungen bei den Pensionsrückstellungen und den Haushaltsrücklagen (siehe die Komponente 20: Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven bzw. die Komponente 24: Langfristige und kurzfristige Rückstellungen).



Liquide Mittel der Stadt Graz (vereinfachte Darstellung)

Liquide Mittel	285,9
- ZMR	-259,7
= Verfügbare liquide Mittel	26,3
- Nicht bedeckte ZMR*	-62,1
- Hauptkonto Eigenbetrieb Wohnen Graz	-49,8
= Korrigierte liquide Mittel (Zwischensumme I)	-85,7
- Weitere Konten Eigenbetrieb Wohnen Graz (netto)	-4,1
- Überzahlung Land Steiermark	-15,1
+ Überdeckung mehrjähriger Investitionsprojekte	8,8
= Korrigierte liquide Mittel (Zwischensumme II)	-96,1

*Zahlungsmittelreserven

© Freepik



B. Komponenten des Vermögenshaushaltes

Komponente 9

Beteiligungen und Eigenbetriebe

Um die Angaben im Rechnungsabschluss zu kontrollieren, stimmte der StRH zahlreiche Daten miteinander ab. Darüber hinaus untersuchte er die bedeutendsten Transaktionen der Stadt Graz mit ihren Beteiligungen und Eigenbetrieben.

Im Jahr 2024 leistete die Stadt Graz aus ihrem operativen Haushalt Transfers in Höhe von 103,5 Millionen Euro an ihre Beteiligungen und Eigenbetriebe. Die höchsten Transfers erhielten die Holding Graz – Kommunale Dienstleistungen GmbH (Holding Graz, 49,7 Millionen Euro), die Bühnen Graz GmbH (23,5 Millionen Euro) und der Eigenbetrieb Wohnen Graz (5,6 Millionen Euro).

Wesentlich für den Transfer an die Holding Graz war die Finanzierung des öffentlichen Verkehrs. Gemäß dem gültigen und vom Gemeinderat beschlossenen Ergebnisabführungsvertrag hätte die Stadt Graz den Jahresverlust (nach Rücklagenbewegungen) im Nachhinein übernehmen müssen. Die Finanz- und Vermögensdirektion dokumentierte, dass sie den Verlustausgleich in Höhe von 48,0 Millionen Euro nun faktisch als Teilabgeltung und im Vorhinein überwies. Mit dieser Praxis wich die Finanz- und Vermögensdirektion eigenmächtig vom gültigen Gemeinderatsbeschluss ab.

Weitere wesentliche Transaktionen mit den städtischen Beteiligungen erfasste der investive Haushalt:

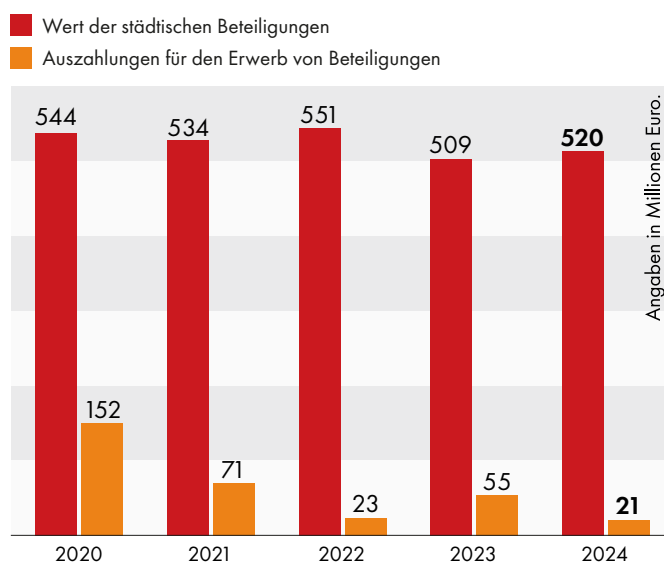
- **Erwerb von Beteiligungen (21,3 Millionen Euro)**

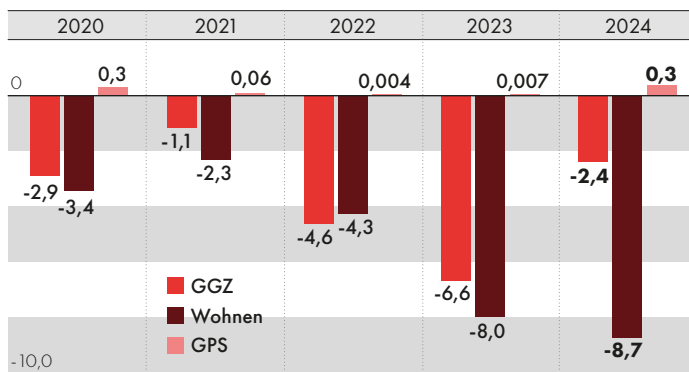
Die Stadt Graz verbuchte einen Erwerb der Holding Graz (20,2 Millionen Euro) und einen Erwerb der MCG Graz e.gen. (1,0 Millionen Euro). Sie finanzierte diese Auszahlungen zur Gänze mit neuen Schulden.

Wie die Beteiligungen die bereitgestellten Mittel tatsächlich verwendeten, kontrollierte die Finanz-

Hat der „Erwerb von Beteiligungen“ zu einem Vermögenszuwachs geführt?

Seit dem Jahr 2020 hat die Stadt Graz insgesamt 322,3 Millionen Euro verwendet, um Beteiligungen zu „erwerben“. Das Geld stammte fast ausschließlich aus neuen Schulden. Die Stadt Graz kaufte jedoch keine neuen Unternehmen, sondern leistete Zuschüsse an bereits bestehende Beteiligungen. Die Grafik stellt den „Erwerb“ von Beteiligungen mit der tatsächlichen Wertentwicklung gegenüber. Sie verdeutlicht: Die hohen „Erwerbe“ führten zu keinem Zuwachs an Vermögen. Selbst unter Berücksichtigung des Zeitverzugs bei der Bewertung von Beteiligungen lässt dies nur einen Schluss zu: Mit den Zuschüssen der Stadt Graz glichen die Beteiligungen auch ihre operativen Verluste aus. Die Zuschüsse stellten nach Ansicht des StRH daher Transfers dar, welche die Stadt Graz nicht mit neuen Schulden finanzieren durfte.





Wie haben die Eigenbetriebe gewirtschaftet?

Eigenbetriebe waren wirtschaftliche Einheiten der Stadt Graz ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Im Laufe der letzten fünf Jahre erwirtschafteten die Eigenbetriebe **Geriatrische Gesundheitszentren (GGZ)** und **Wohnen Graz** ein negatives Nettoergebnis. Der Eigenbetrieb **Grazer Parkraum- und Sicherheitservice (GPS)** war durchgehend schwach positiv.

und Vermögensdirektion nicht. Nach Ansicht des StRH handelte es sich – erneut – um (Kapital-) Transfers.



• Darlehen an Beteiligungen (70,0 Millionen Euro)

Im Herbst 2024 beschloss der Grazer Gemeinderat, dass die Stadt Graz zwei Darlehen in Höhe von insgesamt 140,0 Millionen Euro aufnehmen sollte, um diese an die Holding Graz weiterzugeben. Die Darlehen sollten dem Neubau des Straßenbahn-Betriebshofes am Standort Steyrgasse dienen. 70,0 Millionen Euro waren für 2024 vorgesehen, 70,0 Millionen Euro sollten im Jahr 2025 folgen. Die Finanz- und Vermögensdirektion ersuchte den Gemeinderat um Genehmigung der Darlehensaufnahmen, bevor dieser die Umsetzung des Projektes beschlossen hatte.

Für welche Zwecke die Holding Graz das ausbezahlte Darlehen tatsächlich verwendete, kontrollierte die Finanz- und Vermögensdirektion nicht.

• Kapitaltransfers an Beteiligungen (11,0 Millionen Euro)

Für den Ausbau des Grazer Straßenbahnnetzes (Innenstadtentflechtung, zweigleisiger Ausbau Linie 1, zweigleisiger Ausbau Linie 5) erhielt die Stadt Graz im Jahr 2024 von der Republik Österreich einen Zweckzuschuss in Höhe von 11,0 Millionen Euro. Die Stadt Graz reichte den Betrag als Kapitalzuschuss an die Holding Graz weiter.

Weiterhin bedenklich war nach Ansicht des StRH die wirtschaftliche Situation zweier Eigenbetriebe:

1. Eigenbetrieb Wohnen Graz

Zum zweiten Mal in Folge übte die Wirtschaftsprüferin des Eigenbetriebs Wohnen Graz ihre Rede-

pflcht aus. Sie beschrieb eine wesentliche Erhöhung des Jahresverlustes 2024 (im Vergleich zum Vorjahr) sowie erwartete wesentliche Verluste für die Geschäftsjahre 2025 bis 2030. Allein im Jahr 2024 betrug der Verlust des Eigenbetriebs 8,7 Millionen Euro – nach einem Zuschuss der Stadt Graz in Höhe von 2,0 Millionen Euro. Die Verluste deckte der Eigenbetrieb über sein Hauptkonto und damit auch über die Kassenstärker der Stadt Graz ab – er verschuldete sich damit immer weiter. Am 31. Dezember 2024 hatte der Eigenbetrieb sein Hauptkonto um 49,8 Millionen Euro überzogen.

2. Eigenbetrieb Geriatrische Gesundheitszentren der Stadt Graz (GGZ)

Erneut erwirtschaftete der Eigenbetrieb einen Fehlbetrag. Dieser betrug 2,4 Millionen Euro.

Auffälligkeiten brachte auch die prüferische Kontendurchsicht des StRH hervor:

- Die Bücher der Stadt Graz erfassten Anschaffungswerte von Beteiligungen inkonsistent. Bislang hatten „Erwerbe von Beteiligungen“ den hinterlegten Anschaffungswert der Holding Graz erhöht. Am 1. Jänner 2024 betrug dieser 626,4 Millionen Euro. Im laufenden Jahr reduzierte die Abteilung für Rechnungswesen diesen Wert um 295,2 Millionen Euro. Sie zog damit die Abschreibungen aus den Jahren 2020 bis 2023 nach, um in weiterer Folge eine Neubewertungsrücklage bilden zu können. Davon verschieden gestaltete sich die Situation der MCG Graz e.gen. Ihr „Erwerb“ erhöhte den hinterlegten Anschaffungswert unmittelbar. Zwar verzerrten die Inkonsistenzen keine laufenden Buchwerte der städtischen Beteiligungen, beeinflussten jedoch die Neubewertungsrücklage.



- Analog zu den Vorjahren übernahm die Stadt Graz die Verluste ihrer Beteiligung „Graz 2003 – Kulturhauptstadt Europas Organisations GmbH“ ohne geeignete rechtliche Grundlage. Sie zahlte rund 0,5 Millionen Euro an die Gesellschaft aus. Positiv zur Kenntnis nahm der StRH, dass die Finanz- und Vermögensdirektion für zukünftige Auszahlungen einen neuen Finanzierungsvertrag vorbereitet und diesen dem Gemeinderat vorgelegt hatte.
- Die Bücher der Stadt Graz beinhalteten eine Rückstellung für Verluste der Städtischen Tagesbetreuung GmbH. Die Finanz- und Vermögensdirektion konnte dem StRH nicht darlegen, ob darin eine erwartete – und in den städtischen Büchern ebenfalls gebuchte – Förderung an die Gesellschaft bereits berücksichtigt war.
- Die GUF erbrachte für die Stadt Graz Leistungen in Zusammenhang mit der Verwaltung von Krediten, Einlagegeschäften und Kontokorrentverkehr. Hierfür verrechnete sie der Stadt Graz ein Entgelt von 10.000 Euro pro Jahr. Entgegen einer geltenden Vereinbarung aus dem Jahr 2006 bezahlte die Stadt Graz die Entgelte für 2022 und 2023 erst im Jahr 2024. Die Entgelte für 2022, 2023 und 2024 verbuchte die Finanz- und Vermögensdirektion auf einem falschen Sachkonto.
- Auf einem falschen Sachkonto befand sich auch die Dotierung des Fonds für PV-Kleinanlagen der Stadtbaudirektion.
- Mehrere Dienststellen verwendeten für Transfers an Beteiligungen eine falsche Belegart. Dies erforderte zahlreiche manuelle Umbuchungen am Jahresende.

Schließlich wies der StRH auf fehlende Informationen, fehlerhafte Angaben und Inkonsistenzen in den Anlagen 6j und 6k hin. Die Finanz- und Vermögensdirektion korrigierte die Anlagen teilweise. Sie konnte dem StRH jedoch keinen Nachweis über die Beherrschung zweier verbunden klassifizierter Beteiligungen vorlegen. **2 3 4**

Empfehlungen des Stadtrechnungshofes

2

Der StRH empfiehlt der Finanz- und Vermögensdirektion,

- Zahlungen an die Holding Graz strikt im Einklang mit dem genehmigten Ergebnisabführungsvertrag vorzunehmen.
 - Transfers nicht als „Erwerb von Beteiligungen“ zu verbuchen und diese grundsätzlich nicht mit neuen Schulden zu finanzieren.
- die Verwendung städtischer Mittel durch die Beteiligungen zu kontrollieren und darüber dem Gemeinderat (Finanzausschuss) vierteljährlich zu berichten.
- dem Gemeinderat erst nach positivem Projektbeschluss die Aufnahme entsprechender Darlehen vorzuschlagen.

3

Der StRH empfiehlt der Finanz- und Vermögensdirektion sowie den Verwaltungsausschüssen und Geschäftsführungen der Eigenbetriebe Wohnen Graz und GGZ,

- umgehend Lösungen für die nachhaltige Sanierung der Eigenbetriebe zu erarbeiten und diese dem Gemeinderat vorzulegen.

4

Der StRH empfiehlt allen Abteilungen, jedoch insbesondere der Finanz- und Vermögensdirektion sowie der Abteilung für Rechnungswesen,

- die Methodik und Prozesse in Zusammenhang mit Beteiligungen und Eigenbetrieben zu verbessern sowie adäquate Kontrollsysteme zu etablieren, um eine korrekte Darstellung aller Daten im Rechnungsabschluss und den Anlagen sicherzustellen.

Komponente 12

Liquide Mittel (exkl. Zahlungsmittelreserven)

Um die Angaben im städtischen Rechnungsabschluss stichprobenweise kontrollieren zu können, forderte der StRH bei sieben externen Banken Saldenbestätigungen an.

Eingeholte Bankbestätigungen erwiesen sich als unzuverlässig:

- In einer Bankbestätigung fehlte ein Konto mit einem Saldo von rund 92.000 Euro, welches die Stadt Graz in ihrem Vermögen auswies.
- In einer anderen Bankbestätigung fehlten drei Konten der KFA mit einem Saldo von insgesamt rund 60.000 Euro, welche die KFA und die Stadt Graz in ihrem Vermögen auswiesen.

Der StRH konnte die Salden dieser fehlenden Konten anhand der Kontoauszüge zum Jahresende nachvollziehen. Aufgrund der Lücken betrachtete der StRH die Bankbestätigungen jedoch nur als eingeschränkt zuverlässig. Er konnte die Vollständigkeit der Angaben nicht zweifelsfrei verifizieren.

In der KFA gingen mit Ende des Jahres 2024 zwei zeichnungsberechtigte Mitarbeiter:innen in Pension. Die KFA annullierte diese Zeichnungsberechtigungen erst im Laufe des Jänners 2025. Somit waren diese Mitarbeiter:innen auch nach ihrem Ausscheiden aus der Stadt Graz auf den Konten der KFA zeichnungsberechtigt. **5 6**

Komponente 14

Abgaben und Ertragsanteile

Der StRH stellte anhand von Stichproben die korrekte Verbuchung der Abgaben und Ertragsanteile im Jahr 2024 fest.

Empfehlungen des Stadtrechnungshofes

5

Der StRH empfiehlt der Finanz- und Vermögensdirektion,

- alle Banken zu kontaktieren und den korrekten Ausweis aller städtischen Positionen in den Bankbestätigungen zu klären.

6

Der StRH empfiehlt allen Abteilungen,

- den Prozess der Annullierung von Zeichnungsberechtigungen rechtzeitig – also bereits vor Antritt der Pension bzw. vor dem Ausscheiden aus der Stadt Graz – in die Wege zu leiten.

© Freepik



Komponente 15

Transfers

Im Bereich der Erträge und Aufwendungen aus Transfers führte der StRH stichprobenweise Belegkontrollen durch und sichtete die relevanten Konten. Im Zuge der Stichproben fand der StRH keine Auffälligkeiten. Er stellte die korrekte Verbuchung nach den Vorgaben der VRV 2015 fest.

Den StRH beschäftigte, ob die Bücher der Stadt Graz Forderungen und Verbindlichkeiten für Zahlungen aus dem Steiermärkischen Sozial- und Pflegeleistungsfinanzierungsgesetz (StSPLFG) gegenüber dem Land Steiermark abbilden sollten. Die Finanz- und Vermögensdirektion legte dem StRH eine schriftliche Empfehlung des Landes Steiermark vor. Demnach sollte die Stadt Graz die Umlagen zum Zeitpunkt des Flusses liquider Mittel zurechnen (Inanspruchnahme der Ausnahmeregel des §10 (6) und (9) jeweils zweiter Satz VRV 2015). Die Stadt Graz folgte dieser Empfehlung. Der StRH gab hierzu keine inhaltliche Bewertung ab.

Komponente 17

Sachaufwand

Im Bereich des Sachaufwandes kontrollierte und sichtete der StRH Konten und stichprobenweise Belege. Im Zuge der Stichproben stellte der StRH den betroffenen Fachabteilungen mehrere Fragen zu Kontierungen. Mit einer (unwesentlichen) Ausnahme erläuterten die Abteilungen gewählte Kontierungen schlüssig, nachvollziehbar und verständlich.

Besondere Feststellungen zum Sachaufwand enthält die [Komponente 28: Journal-Entry-Testing](#).

Komponente 19

Nettovermögen (exkl. Haushaltsrücklagen)

Im Rahmen seiner Vorkontrolle überprüfte der StRH die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben. Außerdem kontrollierte der StRH die Konten und glich diese mit der Beilage zu den Berichtigungen der Eröffnungsbilanz ab. Zusätzlich kontrollierte der StRH die Anlage 1d und analysierte die damit verbundenen Veränderungen im Nettovermögen. Alle Unterlagen erwiesen sich als vollständig, rechnerisch richtig und rechtskonform.



Komponente 20

Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven

Die Haushaltsrücklagen der Stadt Graz waren zweckgebunden. Im Vermögenshaushalt stellten sie einen „Merkposten“ für künftige Ausgaben dar. Per 31. Dezember 2024 hatte die Stadt Graz 321,8 Millionen Euro an Rücklagen gebucht. Die Werte des Voranschlages erwiesen sich dabei als wenig belastbar.

Um die Liquidität für die notwendigen Ausgaben in der Zukunft tatsächlich verfügbar zu haben, hatte die Stadt Graz Zahlungsmittelreserven gebildet. Zahlungsmittelreserven waren „liquidierbare Mittel“ (KDZ Zentrum für Verwaltungsforschung, 2025) und im Vermögenshaushalt als liquide Mittel ausgewiesen.

Kritisch hält der StRH zunächst fest, dass den Rücklagen von 321,8 Millionen Euro Zahlungsmittelreserven von lediglich 259,7 Millionen Euro gegenüberstanden. Für 62,1 Millionen Euro (19,3%) der Rücklagen hatte die Stadt Graz noch keine Reserven vorgesehen. Diese wären im Jahr 2025 aus städtischen Bankguthaben nachträglich zu bedecken.

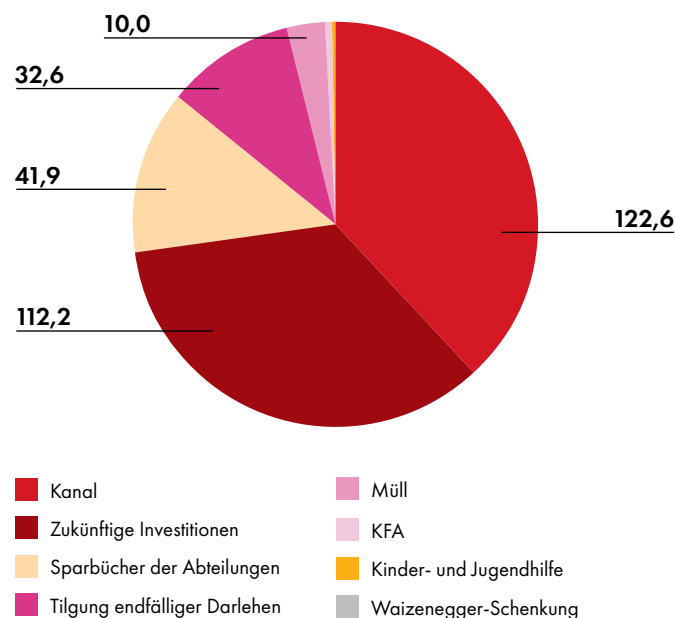
Bereits seit der Vorkontrolle des Rechnungsabschlusses 2022 empfahl der StRH der Finanz- und Vermögensdirektion, diesen Sachverhalt im städtischen Vermögenshaushalt abzubilden. Die Finanz- und Vermögensdirektion setzte die Empfehlung auch mit dem Rechnungsabschluss 2024 nicht um. Somit stand der Rechnungsabschluss den statutarischen Haushaltsgrundsätzen der Landeshauptstadt Graz entgegen und war irreführend.

Nach wie vor hatte die Stadt Graz den Großteil ihrer Zahlungsmittelreserven in der Grazer Unternehmensfinanzierungs GmbH (GUF) veranlagt. Auf Nachfrage des StRH bezifferte die GUF diese Veranlagungen zunächst mit 262,0 Millionen Euro. Erst nach einer weiteren Rückfrage des StRH korrigierten die Geschäftsführer der GUF diesen Wert auf 257,6 Millionen Euro.

160,0 Millionen der Zahlungsmittelreserven waren bis 30. Juni 2026 gebunden, nur den Restbetrag von 97,6 Millionen Euro konnte die Stadt Graz zum Ende jedes Quartals mit einer Frist von mindestens drei Monaten abrufen. Trotz der Bindung wies die Stadt Graz ihre ge-

Welche Haushaltsrücklagen hatte die Stadt Graz gebildet?

Insgesamt bildete die Stadt Graz **321,8 Millionen Euro** an Haushaltsrücklagen (Stand: 31.12.2024), die sich wie folgt zusammensetzen.



samten Zahlungsmittelreserven im Vermögenshaushalt als liquide Mittel aus. Bereits im Rahmen seiner Vorkontrolle des Rechnungsabschlusses 2023 sah der StRH die Gefahr, dass der städtische Vermögenshaushalt damit einen falschen Eindruck erweckte. Darüber hinaus zweifelte der StRH bereits im vergangenen Jahr an der Werthaltigkeit der städtischen Zahlungsmittelreserven.

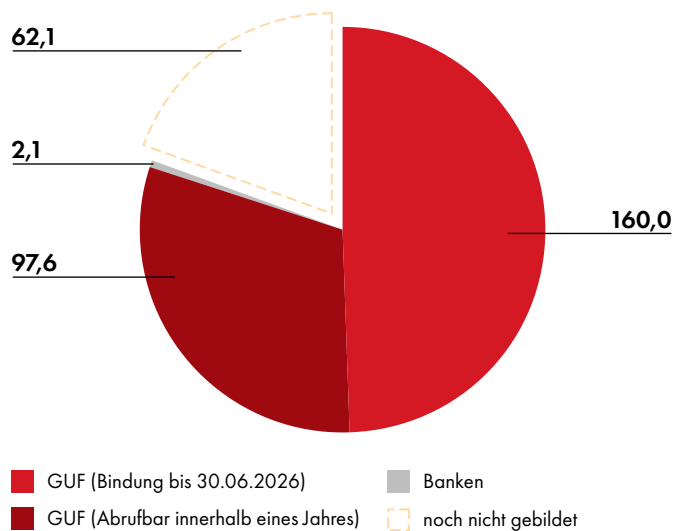
Aktuelle Erkenntnisse steigerten die Bedenken des StRH:

- Die GUF plante nach eigenen Angaben nicht, die gebundenen Zahlungsmittelreserven im Jahr 2026 zurückzuführen. Eine „sofortige Liquidierbarkeit“



Wo befanden sich die Zahlungsmittelreserven für die Haushaltsrücklagen?

Insgesamt bildete die Stadt Graz **259,7 Millionen Euro** an Zahlungsmittelreserven (Stand: 31.12.2024), die sich wie folgt zusammensetzen.



Angaben in Millionen Euro.

(sic!) sah sie aufgrund städtischer Vorgaben weder vorgesehen noch erforderlich.

- Gemäß ihrer Planbilanz könnte die GUF Zahlungsmittelreserven nur dann zurückführen, wenn sie neue Kredite bei Kreditinstituten aufnähme.

Nach Ansicht des StRH folgte daraus:

- Städtische Zahlungsmittelreserven waren falsch verbucht. Es handelte sich nicht um liquide oder liquidierbare Mittel, sondern um langfristige Forderungen.
- Die dieckgebundenen Zahlungsmittelreserven (u.a. Gelder der Bürger:innen aus Gebühren für

Müll und Kanal) waren bereits anderweitig ausgeben. Mehrfach hatte der StRH vor diesem Umstand gewarnt.

- Die städtischen Zahlungsmittelreserven waren nicht werthaltig: Um sie auszahlen zu können, müsste eine städtische Enkelgesellschaft (sehr wahrscheinlich) mit Haftungen der Stadt Graz neue externe Kredite aufnehmen.


S4

Die einzelnen Rücklagen bzw. Zahlungsmittelreserven betrachtete der StRH genauer. Kritisch waren aus seiner Sicht die folgenden Aspekte:

- **Generell:** Die Zuführungen und Auflösungen von Zahlungsmittelreserven erfolgten nicht einheitlich. Manche Änderungen führte die Stadt Graz im laufenden Jahr durch, andere sollten erst zeitverzögert folgen.
- **Kanal:** Die Erneuerungsrücklage Kanal stammte aus Gebühren der Grazer Bürger:innen. Im Dezember 2024 entnahm die Finanz- und Vermögensdirektion rund 21,2 Millionen Euro aus der Rücklage. Die Entnahme war nach Auskunft der Finanz- und Vermögensdirektion erforderlich, um Fehler zu korrigieren. In den vergangenen Jahren hätte die Finanz- und Vermögensdirektion verabsäumt, die Rücklage für durchgeführte Investitionen aufzulösen. Entsprechende (und von der tatsächlichen Korrektur leicht abweichende) Berechnungen übermittelte die Finanz- und Vermögensdirektion dem StRH auf Nachfrage. Der StRH prüfte die Berechnungen im Rahmen der gegenständlichen Kontrolle nicht eingehend.
- **Zukünftige Investitionen:** Bereits im Jahr 2023 nahm die Stadt Graz um 20,1 Millionen Euro mehr Darlehen auf als sie für Investitionen benötigte. Die Finanz- und Vermögensdirektion musste eine entsprechende Rücklage dotieren. Auf entsprechende Mittel griff sie im Jahr 2024 jedoch nicht zu. Viel-

mehr nahm sie weitere, nicht benötigte Schulden in Höhe von 73,4 Millionen Euro auf. Ein Grund dafür waren die offensichtlich zu optimistischen Meldungen der Abteilungen betreffend den tatsächlichen Finanzbedarf für die in ihrer Verantwortung liegende Umsetzung von investiven Vorhaben. Auch für diese weiteren Darlehen hatte die Stadt Graz Zinsen zu bezahlen. Die Praxis der Finanz- und Vermögensdirektion erschien dem StRH aus wirtschaftlicher Perspektive nicht nachvollziehbar. Für die rechtlichen Erwägungen dieses Sachverhaltes siehe die Komponente 22: Langfristige und kurzfristige Finanzschulden.

Einen Zweckzuschuss der Republik Österreich für 15 neue Straßenbahnen hat Stadt Graz 2024 nicht verwendet, sondern bei der GUF als Zahlungsmittelreserve angespart.

- **Sparbücher der Abteilungen:** Im Oktober 2024 entnahmen die Dienststellen Mittel aus ihren Sparbüchern. Der Vermögenshaushalt der Stadt Graz bildete diesen Vorgang doppelt ab. Die Folge war eine unzulässige Verlängerung des Haushaltes (Aktiva und Passiva) um 8,3 Millionen Euro.
- **Tilgung endfälliger Darlehen:** Im Rahmen seiner Vorkontrolle des Rechnungsabschlusses 2023 hielt der StRH fest, dass die Tilgungsrücklage zur Gänze aufzulösen und der Investitionsrücklage zuzuweisen wäre. Die Finanz- und Vermögensdirektion kündigte in einer Stellungnahme an, den Gemeinderat „über die geplante Verwendung dieser Tilgungsrücklage im Rahmen der jährlich zu aktualisierenden Finanzierungs- und Risikostrategie (zu informieren“. Dem StRH war keine entsprechende Information bekannt.
- **Müll:** Auch die Erneuerungsrücklage Müll stammte aus Gebühren der Grazer Bürger:innen. Im Dezember 2024 führte die Finanz- und Vermögensdirektion der Rücklage rund 5,8 Millionen Euro zu. Sie begründete die Zuführung mit notwendigen Korrekturen der Jahre 2020 und 2021. Genauere Feststellungen konnte der StRH im Rahmen der gegenständlichen Kontrolle nicht treffen.
- **Krankenfürsorgeanstalt (KFA):** Die zweckgebundene Haushaltsrücklage des Fonds für Pflichtleistungen der KFA war potenziell irreführend. Der städtische Rechnungsabschluss wies einen Wert von 0 auf. Zu beachten war jedoch, dass sich der Reservefonds mit 3,0 Millionen Euro überschuldet hatte (siehe hierzu auch die Komponente 26: Krankenfürsorgeanstalt). 

Empfehlungen des Stadtrechnungshofes

 7

Der StRH empfiehlt der Finanz- und Vermögensdirektion,

- die Genauigkeit des städtischen Voranschlages hinsichtlich der Zuweisung und Auflösung von Rücklagen zu verbessern.
- im Einklang mit § 88(5) des Statuts der Landeshauptstadt Graz im Vermögenshaushalt klar zwischen Haushaltsrücklagen mit und ohne Zahlungsmittelreserven zu unterscheiden.
- Zahlungsmittelreserven nur dann als solche darzustellen, wenn diese tatsächlich liquide bzw. liquidierbar sind und deren Abruf keine neuen Schulden für das Haus Graz nach sich zieht.
- einen einheitlichen Modus für die Zuführung und Auflösung von Zahlungsmittelreserven zu definieren und umzusetzen.
 - die internen Kontrollen in Zusammenhang mit der Dotierung und Entnahme von Rücklagen zu stärken und dem Gemeinderat (Finanzausschuss) Korrekturen vergangener Fehler klar zu erläutern.
- Darlehen nur bei einem konkreten Bedarf aufzunehmen, um Zinszahlungen zu minimieren.
- Aktiva und Passiva im städtischen Vermögenshaushalt nicht doppelt abzubilden.
 - keine kreditfinanzierten Zahlungsmittelreserven für die Tilgung endfälliger Darlehen auszuweisen.



Komponente 22

Langfristige und kurzfristige Finanzschulden

Der StRH stimmte die Angaben der städtischen Buchhaltung mit dem Nebenbuch „Kreditmanager“, der Anlage 6c zum Rechnungsabschluss sowie mit stichprobenweise eingeholten Bankbestätigungen ab. Dabei erwiesen sich nicht alle Bankbestätigungen als zuverlässig (siehe hierzu auch die [Komponente 12: Liquide Mittel](#)).

Gemäß ihrem Statut konnte die Stadt Graz Darlehen ohne funktionelle Zuordnung aufnehmen. Spätestens mit dem Rechnungsabschluss musste die Stadt Graz jedoch jedes Darlehen dem jeweiligen investiven Einzelvorhaben zuordnen. Per 31. Dezember 2024 wiesen die städtischen Bücher Darlehen in Höhe von jedenfalls 131,4 Millionen Euro ohne Zuordnung zu einem konkreten Einzelvorhaben auf:

- 93,5 Millionen Euro für Rücklagen (Fonds 912000)
- 37,9 Millionen Euro für Schuldendienst (Fonds 950000)

Die Finanz- und Vermögensdirektion erklärte dem StRH, dass die 37,9 Millionen Euro für Schuldendienst (Fonds 950000) falsch verbucht wären. Sie gehörten ebenfalls zu den Rücklagen (Fonds 912000). Diese Darlehen waren für künftige investive Projekte vorgesehen. Nach Ansicht des StRH hat die Stadt Graz damit Darlehen ohne expliziten Bedarf eines bestimmten Einzelvorhabens aufgenommen. Über den Rechnungsabschluss hinaus war diese Praxis mit dem Statut der Landeshauptstadt Graz aus Sicht des StRH jedenfalls unvereinbar.

Die Anlage 6c war potenziell irreführend, da sie bei manchen Finanzschulden die Kontonummer eines Verrechnungskontos und nicht jene des Darlehenskontos angab. Dies erschwerte Abstimmungen mit Bankbestätigungen. Darüber hinaus zeigte die Anlage keine Schuldendienstsätze. Laut Kreditmanager betrug diese 3,0 Millionen Euro. Schließlich wies die Anlage die Laufzeit eines Darlehens falsch aus.

Im Einklang mit §99h ihres Statuts meldete die Stadt Graz im Jahr 2024 mehrere Aufnahmen von Darlehen an die Aufsichtsbehörde. Dazu zählte auch ein revolvingender Kassenkreditvertrag in Höhe von 100,0 Millionen Euro für das Cash-Pooling (Stadt Graz, Eigenbetriebe Wohnen Graz



sowie Grazer Parkraum Grazer Parkraum- und Sicherheitservice). Ein expliziter Antrag auf Genehmigung unterblieb: Nach Ansicht der Finanz- und Vermögensdirektion wäre der Kassenkreditvertrag kein Darlehen im herkömmlichen Sinn. Zudem hätte die Steiermärkische Landesregierung die maximal ausnutzbaren Kassenkredite bereits per Verordnung genehmigt.

Ein Reporting zum Cash-Pooling im Haus Graz hatte die GUF eingeführt. Das Reporting war jedoch eingeschränkt: Es umfasste lediglich Kontoüberziehungen von manchen Beteiligungen. Nicht umfasst waren die Mitglieder des notionalen* Cash-Poolings (Stadt Graz, alle drei Eigenbetriebe, Gesellschaften der Messe, etc.). Nach Ansicht des StRH wäre ein umfassendes Reporting an den Finanzausschuss (Gemeinderat) besonders bedeutsam, da Teilnehmer:innen am notionalen Cash-Pooling ihre Konten langfristig überzogen.

Am 31. Dezember 2024 betrug das Nominalvolumen der städtischen Zinsswaps 280,0 Millionen Euro. (Ausfalls-) Risiken in Zusammenhang mit Swaps prüfte der StRH im Rahmen der gegenständlichen Vorkontrolle nicht. **8**

*notional = Zusammenfassung von Kontoständen ohne Übertrag auf ein gemeinsames Konto

Komponente 23

Langfristige und kurzfristige Verbindlichkeiten

Der StRH kontrollierte die Anlage 6i (Leasingspiegel). Im Wesentlichen erwies sich die Unterlage als nachvollziehbar, rechnerisch richtig und verständlich.

Aus Ressourcengründen beschränkten sich die Belegkontrollen zu den Verbindlichkeiten auf die Komponente 17: Sachaufwand sowie die Komponente 28: Journal-Entry-Testing.

Empfehlungen des Stadtrechnungshofes

8

Der StRH empfiehlt der Finanz- und Vermögensdirektion,

- aufgenommene Darlehen auf den korrekten Fonds zu verbuchen.
- nur jene Darlehen aufzunehmen, welche im Einklang mit § 81(5) des Statuts der Landeshauptstadt Graz spätestens mit dem Rechnungsabschluss dem jeweiligen investiven Einzelvorhaben zuzuordnen sind.
- dem Gemeinderat (Finanzausschuss) zumindest vierteljährlich über die Entwicklungen, Stände und Prognosen aller Cashpooling-Konten des Hauses Graz zu berichten.



© Freepik



Komponente 24

Langfristige und kurzfristige Rückstellungen

Der StRH gliederte die gegenständliche Komponente in langfristige und kurzfristige Rückstellungen.

Langfristige Rückstellungen

Der StRH stimmte die Endbestände der langfristigen Rückstellungen zum 31.12.2024 für Abfertigungen, Treueprämien, Jubiläumswendungen und Pensionen mit einem Gutachten bzw. der Anlage 6q ab. Dabei entdeckte er keine Fehler.

Pensionsrückstellungen setzte die Stadt Graz im Einklang mit ihrem Statut nur mit 55% des tatsächlichen Barwertes an. Im Voranschlag hatte die Stadt Graz Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen in Höhe von 49,9 Millionen Euro erwartet; tatsächlich musste die Stadt Graz 28,4 Millionen Euro (netto) dotieren. Zinssenkungen des Jahres 2024 erhöhten gemeinsam mit Steigerungen bei den erwarteten Bezügen den Barwert der Rückstellungen.

Kurzfristige Rückstellungen

Wesentliche kurzfristige Rückstellungen betrafen nicht konsumierte Urlaube, ausstehende Rechnungen und Verluste von Beteiligungen. Die Salden der kurzfristigen Rückstellungen stimmten im Rechnungsabschluss, in der Anlage 6q und in Aufstellungen der Finanz- und Vermögensdirektion überein.

Für Prozesskosten sahen die Bücher der Stadt Graz lediglich 0,4 Millionen Euro vor. Der Wert basierte auf Einschätzungen der Fachabteilungen. Im Februar 2025 berichteten mehrere Medien über eine mögliche Schadenersatzklage in Zusammenhang mit einem Bebauungsplan. Im Rechnungsabschluss 2024 hatte die Stadt Graz für diese Klage keine Rückstellung gebildet. Dies war für den StRH nachvollziehbar: Hierfür hätte die Klage zum Stichtag des Rechnungsabschlusses bereits eingebracht sein müssen (Hörmann & Pfau, 2025).



© Unsplash/Mathieu Stern



C. Weitere Komponenten


Komponente 25

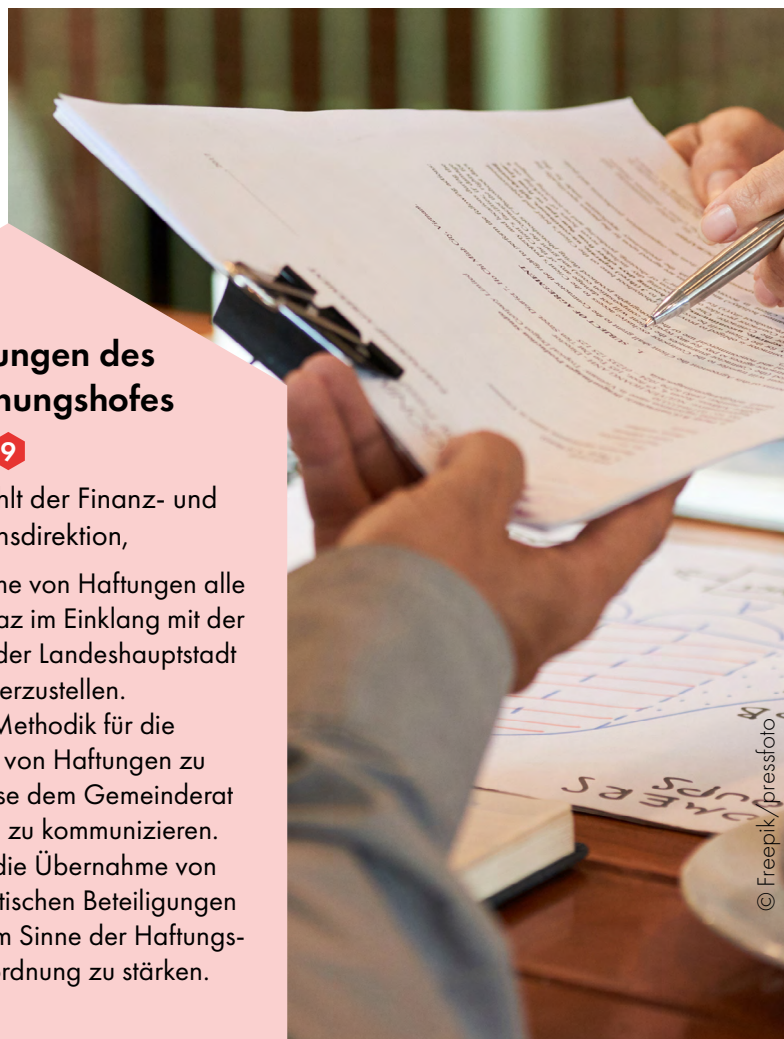
Haftungen

Ihre Haftungen wies die Stadt Graz in Anlage 6r aus. Eine Haftung (Garantie) laut Bankbestätigung fehlte in dieser Anlage. Gemäß Auskunft der Finanz- und Vermögensdirektion wäre diese Haftung in Höhe von 5,5 Millionen Euro nicht mehr gültig und seitens der Bank zu löschen.

2024 übernahm die Stadt Graz für die GUF eine neue Haftung. Diese betrug 115,0 Millionen Euro. In der Vereinbarung zur Haftung vermisste der StRH mehrere Rechte, welche der Stadt Graz gemäß ihrer Haushaltsordnung zukommen sollten.

Zur Risikovorsorge hatte die Finanz- und Vermögensdirektion für eine einzige Haftung eine Rückstellung in ihren Büchern gebildet. Auskunftsgemäß ermittelte die Finanz- und Vermögensdirektion Wahrscheinlichkeiten für die Inanspruchnahme von Haftungen im Einzelfall. Eine konkrete Methodik nannte sie nicht. Mit seinen Ressourcen konnte der StRH Risiken in Zusammenhang mit Haftungen nicht untersuchen.

Schließlich vermisste der StRH klare Regeln für die Übernahme von Haftungen der städtischen Beteiligungen und Eigenbetriebe. 



Empfehlungen des Stadtrechnungshofes



Der StRH empfiehlt der Finanz- und Vermögensdirektion,

- bei der Übernahme von Haftungen alle Rechte der Stadt Graz im Einklang mit der Haushaltsordnung der Landeshauptstadt Graz sicherzustellen.
- eine klare Methodik für die Risikobewertung von Haftungen zu entwickeln und diese dem Gemeinderat (Finanzausschuss) zu kommunizieren.
- die Regeln für die Übernahme von Haftungen der städtischen Beteiligungen und Eigenbetriebe im Sinne der Haftungs-obergrenze-Verordnung zu stärken.



Komponente 26

Krankenfürsorgeanstalt

Im Jahr 2024 [kontrollierte der StRH die Krankenfürsorgeanstalt \(KFA\)](#) im Detail und formulierte zahlreiche Empfehlungen. Unter Berücksichtigung der knappen Ressourcen des StRH bildete die KFA daher keinen Schwerpunkt in der gegenständlichen Kontrolle.

Zum Abschluss der KFA verschaffte sich der StRH lediglich einen groben Überblick. Dabei bemerkte er:

- Sowohl der Fonds für Pflichtleistungen als auch der Fonds für Zusätzliche Leistungen generierten im Jahr 2024 buchhalterische Verluste. Der StRH hatte in seinem Bericht „Gegenwart und Zukunft der KFA“ gewarnt, dass der Krankenfürsorgeausschuss seine Pflichten vernachlässigte. Der Abschluss des Jahres 2024 verdeutlichte erneut: Der Ausschuss hatte verabsäumt, dem Gemeinderat zeitgerecht ein geeignetes Konzept zur Stabilisierung der KFA vorzuschlagen.
- Der Abschluss des Fonds für Pflichtleistungen verletzte die Satzung der KFA. Erneut fehlten dem Fonds die vorgesehenen Rücklagen. Gemäß Berechnungen der KFA lag die buchhalterische Unterdeckung per 31. Dezember 2024 bei 4,3 Millionen Euro.
- Bereits das dritte Jahr in Folge bezahlte kein Fonds der KFA seinen Verwaltungskostenbeitrag an die Stadt Graz. Die städtischen Bücher fassten offene Forderungen an die Fonds der KFA entgegen der Krankenfürsorgeanstalt Satzung auf einem einzigen städtischen Fonds zusammen.

Komponente 28

Journal-Entry-Testing

Im Buchhaltungssystem der Stadt Graz suchte der StRH gezielt und risikobasiert nach auffälligen Einträgen. Damit wollte er potenziell ungewöhnliche Transaktionen aufdecken, systematische Probleme erkennen und seinen Blick für mögliche dolose Handlungen schärfen. Im Rahmen der gegenständlichen Vorkontrolle setzte der StRH die folgenden Schwerpunkte.

S5

Prüferische Durchsicht des Buchungsjournals

Bei der risikobasierten Durchsicht des Buchungsjournals entdeckte der Stadt die folgenden Auffälligkeiten.

- **Fehlende Organbeschlüsse**
Mehrere Dienststellen tätigten Auszahlungen ohne entsprechende Organbeschlüsse.
 - » Für Auszahlungen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe war kein Organbeschluss vorhanden. Konkret fehlten ein Beschluss des Grazer Gemeinderates und darauf aufbauend eine Vereinbarung zum Globalbudget mit dem Land Steiermark. Nach Auskunft des Amtes für Jugend und Familie war eine Vereinbarung unmöglich: Das StSPLFG sah nunmehr variable Zuzahlungen des Landes Steiermark vor. Vorab ließen sich diese im Rahmen einer Vereinbarung nicht beziffern.

- » Die Sanierung des Daches einer Schule erfolgte im Jahr 2024, obwohl der Grazer Gemeinderat die Umsetzung erst für das Jahr 2025 beschlossen hatte.
 - » Die Kontierung von Ausrüstungsteilen für Busse erfolgte zwar inhaltlich korrekt, jedoch entgegen der vom Gemeinderat beschlossenen Verbuchung.
 - » Zur Projektberatung „Kommunales Plus“ stellte der StRH fest, dass die Genehmigung des Projektes durch den Gemeinderat erst nach Beauftragung durch die Finanz- und Vermögensdirektion erfolgte.
- **Freigaben von Rechnungen**
 - » In mehreren Fällen gab ein:e Bedienstete Rechnungen im Buchhaltungssystem SAP frei, ohne über die entsprechenden Fertigungsbefugnisse auf dem betreffenden Deckungsring zu verfügen.
- **Fehlende Leistungsvergleiche**
 - » Gemäß Richtlinie für Rechnungswesen hatten die Dienststellen ab einem geschätzten Auftragswert von 5.000 Euro netto zumindest drei Preisauskünfte einzuholen. Nur wenige Ausnahmefälle gestatteten, von dieser Regel abzuweichen. In mehreren Stichproben verschiedener Abteilungen vermisste der StRH einen effektiven Leistungsvergleich. Diese betrafen die Vergabe von Beratungsleistungen in den Bereichen Wirtschaft, Recht und Social Media sowie die Beauftragung von sozialökonomischen Einrichtungen.
- **Veräußerung von beweglichen Sachen**
 - » Mehrere Dienststellen veräußerten bewegliche Sachen. In den Stichproben des StRH fanden sich ein Fahrzeug des Straßenamtes und ein Mobiltelefon des Umweltamtes. Bereits im Vorjahr stellte der StRH gemeinsam mit der Präsidialabteilung eine Inkonsistenz in der Rechtslage bezüglich der Veräußerung fest. Der StRH empfahl der Präsidialabteilung, eine klare rechtliche Formulierung zu entwickeln und diese dem Stadtsenat sowie dem Gemeinderat vorzulegen. Die Präsidialabteilung hatte die Empfehlung nicht umgesetzt. Sie verwies auf eine geplante Verhaltensregel der Magistratsdirektion. Nach dieser wäre die Veräußerung von Mobiltelefonen nun unzulässig.

Empfehlungen des Stadtrechnungshofes

10

Der StRH empfiehlt allen Abteilungen,

- Verträge und Zahlungsverpflichtungen erst nach Vorliegen notwendiger Organbeschlüsse einzugehen.
- Fertigungsbefugnisse stets korrekt und im Einklang mit den internen Festlegungen an die Abteilung für Rechnungswesen zu kommunizieren.
- stets effektive Leistungsvergleiche im Einklang mit der Richtlinie für Rechnungswesen durchzuführen.
- Leistungen aus Werkverträgen nicht über die Handkassen zu bezahlen.
- Präsidialerlässe stets strikt einzuhalten.

11

Der StRH empfiehlt der Präsidialabteilung,

- eine klare Formulierung über die Regelungen zur Veräußerung beweglicher Sachen zu entwickeln und diese dem Stadtsenat sowie dem Gemeinderat vorzulegen.
- Widersprüche zwischen der Kassenvorschrift für den Magistrat und dem Präsidialerlass Nr. 14/2018 aufzulösen.

- **Handkassen**

- » Entgegen der Kassenvorschrift für den Magistrat bezahlten Dienststellen Entgelte für Werkverträge aus ihren Handkassen. In Zusammenhang mit der Beschäftigung von Asylwerber:innen entdeckte der StRH einen Widerspruch zwischen dem entsprechenden Präsidialerlass und der Kassenvorschrift: Der Präsidialerlass sah eine Auszahlung aus der Handkassa vor, die Kassenvorschrift verbot eine solche. Im konkreten Fall einer gezogenen Stichprobe folgte die Dienststelle dem Präsidialerlass, verletzte jedoch Dokumentationsanfordernisse. 10 11



Anlagegüter ohne Abschreibung

Bereits im Zuge seiner Vorkontrolle des Rechnungsabschlusses 2023 hatte der StRH auf Anlagen hingewiesen, welche fälschlicherweise keiner Abschreibung unterlagen. Im Rechnungsabschluss 2024 entdeckte der StRH wieder drei solcher Anlagen. Folglich war das Vermögen der Stadt Graz in geringem Ausmaß positiv verzerrt.

Die Abteilung für Rechnungswesen erklärte dem StRH, die genannten Anlagen für die Zukunft korrigiert zu haben.

Rolle der Innenrevision

Bedenklich erschien dem StRH ein Bericht an den Gemeinderat der Magistratsdirektion und Präsidialabteilung vom 14. November 2024, wonach die „*weisungsgebundene Einrichtung (Innenrevision, Anm.) (...) hinsichtlich der Richtigkeit der Kontrolle missbrauchsanfällig (ist), da Kontrolleergebnisse durch Weisungen beeinflusst werden können*“. Die für die Internen Revisionen geltenden Internationalen Richtlinien (Global Internal Audit Standards, GIAS) regeln in Standard 1.1, dass „*Interne Revisor:innen berufliche Courage zeigen [müssen], indem sie wahrheitsgemäß kommunizieren und angemessene Maßnahmen ergreifen, selbst wenn sie mit Dilemmas und schwierigen Situationen konfrontiert werden*“ (Institute of Internal Auditors, 2024).

Der StRH kontaktierte die Innenrevision, um seinen Blick zu schärfen. Die Innenrevision sah Probleme in der Aktualität und Wirksamkeit der städtischen Risikomanagement- und Kontrollsysteme. Viele Dienststellen verfügten über keine aktuelle Dokumentation oder Überprüfung ihrer Systeme. Die Innenrevision leitete daraus den Bedarf nach einer umfassenden Revision ab.



© Freepik/katemangostar

Verfügungsmittel

Der StRH untersuchte, ob die Empfänger:innen städtischer Verfügungsmittel im Einklang mit der geltenden Richtlinie aus dem Jahr 1997 eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung führten und die Mittel jährlich abrechneten. Der StRH kontaktierte hierfür alle 16 Begünstigten. Die erhaltenen Antworten führten zu den folgenden Erkenntnissen.

- Alle Empfänger:innen wiesen dem StRH eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung vor.
- Nicht verbrauchte Verfügungsmittel zahlten zwei Begünstigte vollständig und rechtzeitig zurück, in vier Fällen erfolgte die Rückzahlung teilweise und/oder verspätet. Sieben Empfänger:innen leisteten keine Rückzahlung. Zu den verbleibenden drei Fällen konnte der StRH auf Basis der vorliegenden Informationen keine hinreichend sichere Aussage treffen.

Unklar war, ob die entsprechenden Verfügungsmittel den Gemeinderatsklubs oder den Klubobleuten zustehen würden. Die Präsidialabteilung vertrat bisher die Ansicht, dass die Klubs über die Mittel verfügen könnten; eine Auskunftsperson verwies auf die Voranschläge 2025/26, in denen die Klubobleute Begünstigte wären.

Schließlich erging eine Tranche der Verfügungsmittel an eine nicht mehr begünstigte Person. Die Person zahlte den falsch überwiesenen Betrag im Februar 2025 zurück.

Der StRH erhob diese Daten, um bei der mit dem Voranschlag 2025 beauftragten Kontrolle der Verwendung der Verfügungsmittel eine geeignete Grundlage zu haben. Eine inhaltliche Kontrolle bzw. Belegkontrolle der Verfügungsmittel erfolgte jedoch nicht, da die betroffenen Finanzmittel weit unter der Wesentlichkeitsschwelle der Jahresabschlusskontrolle blieben.



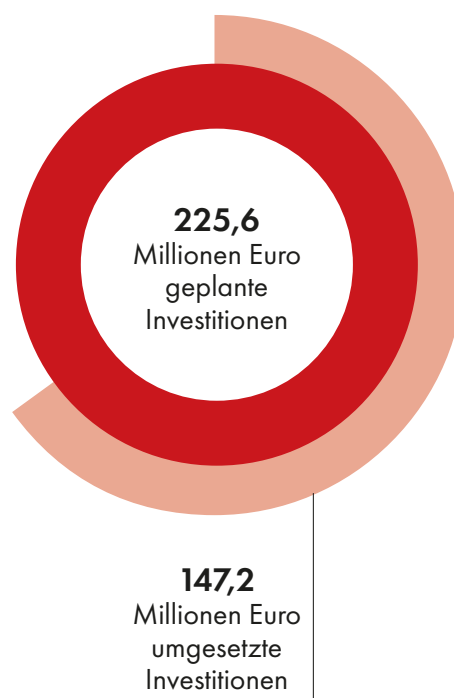
Komponente 29

Budgetvollzug und Budgetbeschlüsse

Der Budgetbeschluss des Grazer Gemeinderates bildete die Grundlage für den Budgetvollzug durch den Magistrat. Den StRH beschäftigte, inwieweit die städtische Verwaltung die beschlossenen Investitionen tatsächlich umsetzte.

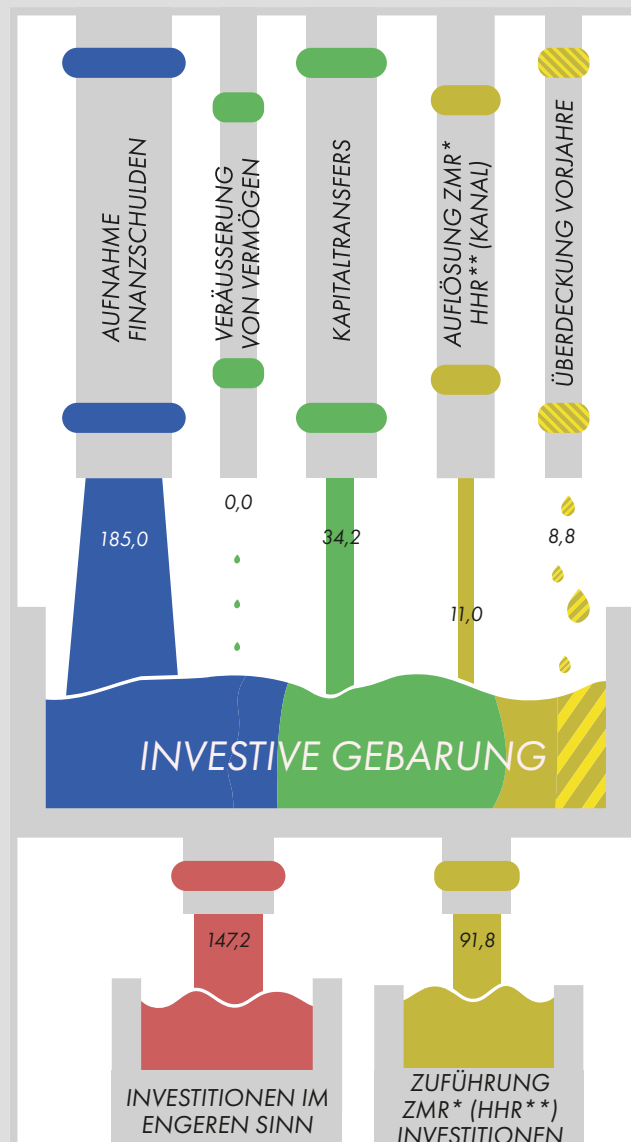
Welchen Anteil der geplanten Investitionen setzte die Stadt Graz tatsächlich um?

Budgetiert hatte die Stadt Graz Investitionen von 225,6 Millionen Euro. Der StRH definierte den Ausschöpfungsgrad als Anteil des ausbezahlten Budgets im Verhältnis zum Gesamtbudget (jeweils 2024). Er lag nur bei 65,2%.



Wie finanzierte die Stadt Graz ihre Investitionen?

Die Grafik zeigt die Investitionstätigkeit der Stadt Graz im Jahr 2024 (ein- und mehrjährige investive Einzelvorhaben sowie sonstige Investitionen). Hierfür generierte die Stadt Graz insgesamt 230,2 Millionen Euro. Davon entfielen 185,0 Millionen Euro auf neue Finanzschulden, 34,2 Millionen Euro auf Kapitaltransfers und 11,0 Millionen Euro auf entnommene Zahlungsmittelreserven (Rücklagen). Hinzu kamen Überdeckungen aus den Vorjahren in Höhe von 8,8 Millionen Euro. Tatsächlich investierte die Stadt Graz jedoch nur 147,2 Millionen Euro. Der Restbetrag von 91,8 Millionen Euro blieb für Investitionen in den Folgejahren bestehen. Die Stadt Graz nahm bedeutend mehr neue Schulden auf, als sie für Investitionen benötigt hätte.



Komponente 30

Rechnungsquerschnitt

Der StRH kontrollierte den Rechnungsquerschnitt hinsichtlich

- der korrekten Berechnung der Zahlen anhand der Salden aus dem Buchhaltungssystem sowie
- Form und Gliederung nach den Vorgaben der VRV 2015.

Dabei konnte der StRH keine Fehler erkennen.

Der Rechnungsquerschnitt wies ein negatives vorläufiges Maastricht-Ergebnis von rund -106,4 Millionen Euro aus. Die Stadt Graz verbrauchte bedeutend mehr Ressourcen als sie erwirtschaftete.

Komponente 32

Bericht an den Gemeinderat

Der StRH kontrollierte den Gemeinderatsbericht

- stichprobenartig auf die Korrektheit der angegebenen Zahlen und
- auf die Korrektheit der getätigten Aussagen.

Der StRH regte bei der Finanz- und Vermögensdirektion an, mehrere Passagen verständlicher zu formulieren. Ein klares Bild stärkt die Kontrollmöglichkeiten des Gemeinderates und entspricht dem im Statut verankerten Recht der Bevölkerung zur öffentlichen Diskussion der städtischen Finanzen.





© Freepik

Kapitel zwei: Tabellen der Haushalte



In diesem Kapitel lesen Sie über:

- die Zahlen des Rechnungsabschlusses 2024 der Stadt Graz

Ergebnishaushalt der Stadt Graz 2024

Mittelverwendungs- und Mittelaufbringungsgruppe		Vergleich		Differenz	
		RA 2024*	VA 2024 inkl. Nachtr. & ÜS**	Wert	Prozent
211	Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit	1.206,1	1.023,1	183,1	17,9%
2111	Erträge aus eigenen Abgaben	260,2	255,0	5,1	2,0%
2112	Erträge aus Ertragsanteilen	462,4	461,7	0,7	0,2%
2113	Erträge aus Gebühren	114,5	112,2	2,3	2,0%
2114	Erträge aus Leistungen	312,5	127,5	185,0	145,1%
2115	Erträge aus Besitz und wirtschaftlicher Tätigkeit	8,5	9,5	-0,9	9,9%
2116	Erträge aus Veräußerung und sonstige Erträge	6,4	4,5	1,9	43,0%
2117	Nicht finanzierungswirksame operative Erträge	41,6	52,7	-11,1	21,1%
212	Erträge aus Transfers	324,0	359,8	-35,8	10,0%
2121	Transferertrag von Trägern des öffentlichen Rechts	281,6	316,8	-35,2	11,1%
2122	Transferertrag von Beteiligungen	0	0	0	
2123	Transferertrag von Unternehmen (mit Finanzunternehmen)	0,1	1,3	-1,3	95,0%
2124	Transferertrag von Haushalten und Organisationen ohne Erwerbscharakter	28,2	28,5	-0,3	1,1%
2125	Transferertrag vom Ausland	< 0,0	< 0,0	< 0,0	92,2%
2126	Investitions- und Tilgungszuschüsse zwischen Unternehmungen und Betrieben der Gebietskörperschaft und der Gebietskörperschaft	0	0	0	
2127	Nicht finanzierungswirksamer Transferertrag	14,1	13,2	0,9	7,2%
213	Finanzerträge	21,3	18,8	2,5	13,4%
2131	Erträge aus Zinsen	12,0	9,7	2,3	23,2%
2132	Erträge aus Zinsen aus derivativen Finanzinstrumenten mit und ohne Grundgeschäft	3,0	2,8	0,2	5,4%
2133	Erträge aus Gewinnentnahmen von marktbestimmten Betrieben	0	0	0	
2134	Sonstige Finanzerträge	0	0	0	
2135	Erträge aus Dividenden/Gewinnausschüttungen	6,3	6,2	< 0,0	0,7%
2136	Sonstige nicht finanzierungswirksame Finanzerträge	0,1	0	0,1	
21	Summe Erträge	1.551,4	1.401,7	149,7	10,7%

Angaben in Millionen Euro.
Summen gerundet, kann zu Rundungsdifferenzen führen.

*Rechnungsabschluss 2024
**Voranschlag 2024 inklusive Nachträge und Überschreitungen



Mittelverwendungs- und Mittelaufbringungsgruppe		Vergleich		Differenz	
		RA 2024*	VA 2024 inkl. Nachtr. & ÜS**	Wert	Prozent
221	Personalaufwand	-217,5	-210,2	-7,3	3,5%
2211	Personalaufwand (Bezüge, Nebengebühren, Mehrleistungen)	-168,2	-166,1	-2,1	1,2%
2212	Gesetzlicher und freiwilliger Sozialaufwand	-41,3	-42,6	1,3	3,1%
2213	Sonstiger Personalaufwand	-0,3	-0,3	< -0,0	8,1%
2214	Nicht finanzierungswirksamer Personalaufwand	-7,6	-1,1	-6,5	575,9%
222	Sachaufwand (ohne Transferaufwand)	-439,1	-440,3	1,2	0,3%
2221	Gebrauchs- und Verbrauchsgüter, Handelswaren	-19,6	-19,5	-0,1	0,7%
2222	Verwaltungs- und Betriebsaufwand	-15,5	-17,3	1,8	10,4%
2223	Leasing- und Mietaufwand	-19,2	-20,4	1,2	6,0%
2224	Instandhaltung	-16,2	-19,0	2,9	15,1%
2225	Sonstiger Sachaufwand	-294,2	-313,0	18,8	6,0%
2226	Nicht finanzierungswirksamer Sachaufwand	-74,5	-51,1	-23,3	45,7%
223	Transferaufwand (laufende Transfers und Kapitaltransfers)	-967,1	-810,1	-157,0	19,4%
2231	Transferaufwand an Träger des öffentlichen Rechts	-194,5	-74,8	-119,7	160,0%
2232	Transferaufwand an Beteiligungen	-106,8	-106,7	-0,1	0,1%
2233	Transferaufwand an Unternehmen (mit Finanzunternehmen)	-39,5	-49,8	10,4	20,8%
2234	Transferaufwand an Haushalte und Organisationen ohne Erwerbscharakter	-567,2	-574,9	7,7	1,3%
2235	Transferaufwand an das Ausland	-0,1	-0,2	0,1	49,3%
2236	Investitions- und Tilgungszuschüsse zwischen Unternehmungen und Betrieben der Gebietskörperschaft und der Gebietskörperschaft	-3,6	-3,6	0	0%
2237	Nicht finanzierungswirksamer Transferaufwand	-55,4	0	-55,4	
224	Finanzaufwand	-62,4	-54,3	-8,1	15,0%
2241	Aufwendungen für Zinsen	-48,8	-53,2	4,4	8,2%
2242	Zinsen und sonstige Aufwendungen aus derivativen Finanzinstrumenten ohne Grundgeschäft	-0,2	-1,0	0,8	78,0%
2243	Gewinnentnahmen von Unternehmungen und marktbestimmten Betrieben der Gebietskörperschaft (innerhalb der Gebietskörperschaft)	0	0	0	
2244	Sonstiger Finanzaufwand	-0,8	-0,2	-0,6	410,7%
2245	Nicht finanzierungswirksamer Finanzaufwand	-12,6	0	-12,6	
22	Summe Aufwendungen	-1.686,1	-1.514,9	-171,2	11,3%
SU	Summe Haushaltsrücklagen	-63,7	-16,2	-47,5	294%
2301	Entnahmen von Haushaltsrücklagen	62,5	9,8	52,7	535,5%
2401	Zuweisungen an Haushaltsrücklagen	-126,2	-26,0	-100,2	385,4%
SA00	Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von HHR***	-198,4	-129,4	-69,0	53,3%

Angaben in Millionen Euro.

Summen gerundet, kann zu Rundungsdifferenzen führen.

* Rechnungsabschluss 2024

** Voranschlag 2024 inklusive Nachträge und Überschreitungen

*** Haushaltsrücklagen



Finanzierungshaushalt der Stadt Graz 2024

Mittelverwendungs- und Mittelaufbringungsgruppe		Vergleich		Differenz	
		RA 2024*	VA 2024 inkl. Nachtr. & ÜS**	Wert	Prozent
311	Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit	999,3	970,3	29,0	3,0%
3111	Einzahlungen aus eigenen Abgaben	259,3	255,0	4,2	1,7%
3112	Einzahlungen aus Ertragsanteilen	462,5	461,7	0,8	0,2%
3113	Einzahlungen aus Gebühren	114,3	112,2	2,0	1,8%
3114	Einzahlungen aus Leistungen	149,7	127,5	22,2	17,4%
3115	Einzahlungen aus Besitz und wirtschaftlicher Tätigkeit	7,4	9,5	-2,1	-21,7%
3116	Einzahlungen aus Veräußerungen von geringwertigen Wirtschaftsgütern (GWG) und sonstige Einzahlungen	6,2	4,4	1,8	40,2%
312	Einzahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers)	310,6	346,7	-36,1	10,4%
3121	Transferzahlungen von Trägern des öffentlichen Rechts	282,1	316,8	-34,7	-10,9%
3122	Transferzahlungen von Beteiligungen	0	0	0	
3123	Transferzahlungen von Unternehmen (inkl. Finanzunternehmen)	0,1	1,3	-1,3	-95%
3124	Transferzahlungen von Haushalte und Organisationen ohne Erwerbscharakter	28,3	28,5	-0,2	-0,6%
3125	Transferzahlungen vom Ausland	< 0,0	< 0,0	< 0,0	92,2%
313	Einzahlungen aus Finanzerträgen	21,1	18,8	2,4	12,6%
3131	Einzahlungen aus Zinserträgen	11,9	9,7	2,2	22,4%
3132	Einzahlungen aus Zinsen aus derivativen Finanzinstrumenten mit und ohne Grundgeschäft	3,0	2,8	0,2	5,4%
3133	Einzahlungen aus Gewinnentnahmen von marktbestimmten Betrieben	0	0	0	
3134	Sonstige Einzahlungen aus Finanzerträgen	0	0	0	
3135	Einzahlungen aus Dividenden/Gewinnausschüttungen	6,3	6,2	< 0,0	0,7%
31	Summe Einzahlungen operative Gebarung	1.331,0	1.335,7	-4,8	-0,4%

Angaben in Millionen Euro.

Summen gerundet, kann zu Rundungsdifferenzen führen.

* Rechnungsabschluss 2024

** Voranschlag 2024 inklusive Nachträge und Überschreitungen



Mittelverwendungs- und Mittelaufbringungsgruppe		Vergleich		Differenz	
		RA 2024*	VA 2024 inkl. Nachtr. & ÜS**	Wert	Prozent
321	Auszahlungen aus Personalaufwand	-209,8	-209,1	-0,8	-0,4%
3211	Auszahlungen für Personalaufwand (Bezüge, Nebengebühren, Mehrleistungsvergütungen)	-168,2	-166,1	-2,1	-1,2%
3212	Auszahlungen für gesetzliche und freiwillige Sozialaufwendungen	-41,3	-42,6	1,3	3,1%
3213	Auszahlungen aus sonstigem Personalaufwand	-0,3	-0,3	< -0,0	-8,1%
322	Auszahlungen aus Sachaufwand (ohne Transferaufwand)	-305,3	-391,8	86,4	22,1%
3221	Auszahlungen für Gebrauch- und Verbrauchsgüter, Handelswaren	-19,7	-19,5	-0,2	-0,9%
3222	Auszahlungen für Verwaltungs- und Betriebsaufwand	-15,5	-17,3	1,8	10,4%
3223	Auszahlungen für Leasing- und Mietaufwand	-19,1	-20,4	1,2	6%
3224	Auszahlungen für Instandhaltung	-16,1	-19,0	2,9	15,4%
3225	Sonstige Auszahlungen aus Sachaufwand	-234,9	-315,5	80,7	25,6%
323	Auszahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers)	-782,3	-789,1	6,8	0,9%
3231	Transferzahlungen an Träger des öffentlichen Rechts	-80,4	-74,7	-5,7	-7,6%
3232	Transferzahlungen an Beteiligungen	-95,5	-95,5	< -0,0	0,0%
3233	Transferzahlungen an Unternehmen (inkl. Finanzunternehmen)	-36,6	-46,3	9,8	21%
3234	Transferzahlungen an Haushalte und Organisationen ohne Erwerbscharakter	-566,1	-568,8	2,7	0,5%
3235	Transferzahlungen an das Ausland	-0,1	-0,2	0,1	49,3%
3236	Investitions- und Tilgungszuschüsse zwischen Unternehmungen und Betrieben der Gebietskörperschaft und der Gebietskörperschaft	-3,6	-3,6	0	0%
324	Auszahlungen aus Finanzaufwand	-50,1	-54,4	4,2	7,7%
3241	Auszahlungen für Zinsen	-48,4	-53,2	4,8	9,1%
3242	Auszahlungen für Zinsen aus derivativen Finanzinstrumenten mit und ohne Grundgeschäft	-1,0	-1,0	< 0,0	0%
3243	Auszahlungen aus Gewinnentnahmen von marktbestimmten Betrieben	0	0	0	
3244	Sonstige Auszahlungen aus Finanzaufwendungen	-0,8	-0,2	-0,6	-397,4%
32	Summe Auszahlungen operative Gebarung	-1.347,6	-1.444,3	96,7	6,7%

Angaben in Millionen Euro.

Summen gerundet, kann zu Rundungsdifferenzen führen.

* Rechnungsabschluss 2024

** Voranschlag 2024 inklusive Nachträge und Überschreitungen

Saldo 1	Geldfluss aus der Operativen Gebarung	-16,6	-108,6	92,0	84,7%
----------------	--	--------------	---------------	-------------	--------------



Mittelverwendungs- und Mittelaufbringungsgruppe	Vergleich		Differenz	
	RA 2024*	VA 2024 inkl. Nachtr. & ÜS**	Wert	Prozent
331 Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	< 0,0	0,1	-0,1	-60,5%
3311 Einzahlungen aus der Veräußerung von immateriellem Vermögen	0	0	0	
3312 Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken und Grundstückseinrichtungen	< 0,0	0,1	-0,1	-74,7%
3313 Einzahlungen aus der Veräußerung von Gebäuden und Bauten	0	0	0	
3314 Einzahlungen aus der Veräußerung von technischen Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen	< 0,0	< 0,0	< 0,0	7900%
3315 Einzahlungen aus der Veräußerung von Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	< 0,0	0	< 0,0	
3316 Einzahlungen aus der Veräußerung von Kulturgütern	0	0	0	
3317 Einzahlungen aus der Veräußerung von Beteiligungen	0	0	0	
332 Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	< 0,0	0	< 0,0	
3321 Einzahlungen aus Darlehen an Träger des öffentlichen Rechts	0	0	0	
3322 Einzahlungen aus Darlehen an Beteiligungen	0	0	0	
3323 Einzahlungen aus Darlehen an Unternehmen und Haushalte	0	0	0	
3325 Einzahlungen aus Vorschüssen und Anzahlungen	< 0,0	0	< 0,0	
333 Einzahlungen aus Kapitaltransfers	35,6	32,6	3,0	9,2%
3331 Kapitaltransferzahlungen von Trägern des öffentlichen Rechts	31,0	26,3	4,8	18,1%
3332 Kapitaltransferzahlungen von Beteiligungen	0	0	0	
3333 Kapitaltransferzahlungen von Unternehmen	4,5	3,0	1,5	51%
3334 Kapitaltransferzahlungen von Haushalten und Organisationen ohne Erwerbscharakter	0	3,3	-3,3	-100%
33 Summe Einzahlungen investive Gebarung	35,6	32,7	3,0	9,0%

Angaben in Millionen Euro.
Summen gerundet, kann zu Rundungsdifferenzen führen.

*Rechnungsabschluss 2024
**Voranschlag 2024 inklusive Nachträge und Überschreitungen



Mittelverwendungs- und Mittelaufbringungsgruppe	Vergleich		Differenz	
	RA 2024*	VA 2024 inkl. Nachtr. & ÜS**	Wert	Prozent
341 Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	-136,2	-214,6	78,4	36,5%
3411 Auszahlungen für den Erwerb von immateriellem Vermögen	-0,1	-1,1	1,0	90,5%
3412 Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Grundstückseinrichtungen	-60,6	-92,8	32,2	34,7%
3413 Auszahlungen für den Erwerb von Gebäuden und Bauten	-43,9	-78,8	34,9	44,3%
3414 Auszahlungen für den Erwerb von technischen Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen	-4,0	-15,3	11,3	73,7%
3415 Auszahlungen für den Erwerb von Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	-5,0	-1,7	-3,3	-192,5%
3416 Auszahlungen für den Erwerb von Kulturgütern	-0,6	-3,5	2,9	84%
3417 Auszahlungen für den Erwerb von Beteiligungen	-21,3	-21,3	< 0,0	0,2%
3418 Auszahlungen für den Erwerb von kofinanzierten Schutzbauten	-0,8	-0,1	-0,7	-985,6%
342 Auszahlungen von gewährten Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	-70,0	-70,0	< -0,0	0%
3421 Auszahlung von Darlehen an Träger des öffentlichen Rechts	0	0	0	
3422 Auszahlung von Darlehen an Beteiligungen	-70,0	-70,0	0	0%
3423 Auszahlung von Darlehen an Unternehmen und Haushalte	0	0	0	
3425 Auszahlungen von Vorschüssen und Anzahlungen	< -0,0	0	< -0,0	
343 Auszahlungen aus Kapitaltransfers	-20,7	-20,7	< -0,0	0%
3431 Kapitaltransferzahlungen an Träger des öffentlichen Rechts	-0,8	-0,1	-0,7	-710,5%
3432 Kapitaltransferzahlungen an Beteiligungen	-11,0	-11,0	0	0%
3433 Kapitaltransferzahlungen an Unternehmen (Finanzunternehmen)	-2,9	-3,5	0,6	16,6%
3434 Kapitaltransferzahlungen an Haushalte und Organisationen ohne Erwerbscharakter	-6,0	-6,1	0,1	2,1%
3435 Kapitaltransferzahlungen an das Ausland	0	0	0	
34 Summe Auszahlungen investive Gebarung	-226,9	-305,4	78,4	25,7%

Angaben in Millionen Euro.

Summen gerundet, kann zu Rundungsdifferenzen führen.

*Rechnungsabschluss 2024

**Voranschlag 2024 inklusive Nachträge und Überschreitungen

Saldo 2 Geldfluss aus der Investiven Gebarung	-191,3	-272,7	81,4	29,8%
Saldo 3 Nettofinanzierungssaldo (Saldo 1+2)	-208,0	-381,3	173,3	45,5%



Mittelverwendungs- und Mittelaufbringungsgruppe	Vergleich		Differenz	
	RA 2024*	VA 2024 inkl. Nachtr. & ÜS**	Wert	Prozent
351 Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzschulden	255,0	253,8	1,2	0,5%
3511 Einzahlungen aus empfangenen Darlehen von öffentlichen Körperschaften und Rechtsträgern	< 0,0	< 0,0	< -0,0	-0,2%
3512 Einzahlungen aus empfangenen Darlehen von Beteiligungen	0	0	0	
3513 Einzahlungen aus empfangenen Darlehen von Unternehmen und privaten Haushalten	0	0	0	
3514 Einzahlungen aus Finanzschulden (Finanzunternehmen)	255,0	253,8	1,2	0,5%
35 Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	255,0	253,8	1,2	0,5%
361 Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden	-28,9	-28,9	< -0,0	-0,1%
3611 Auszahlungen aus empfangenen Darlehen von öffentlichen Körperschaften und Rechtsträgern	-4,4	-4,4	< 0,0	0%
3612 Auszahlungen aus empfangenen Darlehen von Beteiligungen	0	0	0	
3613 Auszahlungen aus empfangenen Darlehen von Unternehmen und privaten Haushalten	-4,2	-4,2	0	0%
3614 Auszahlungen aus Finanzschulden	-20,4	-20,4	< -0,0	-0,2%
36 Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	-28,9	-28,9	< -0,0	-0,1%

Angaben in Millionen Euro.
Summen gerundet, kann zu Rundungsdifferenzen führen.

*Rechnungsabschluss 2024
**Voranschlag 2024 inklusive Nachträge und Überschreitungen

Saldo 4 Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	226,1	224,9	1,2	0,5%
Saldo 5 Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 3+4)	18,1	-156,4	174,5	111,6%
Saldo 6 Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung	-9,6			
Saldo 7 Veränderung an Zahlungsmitteln (Saldo 5+6)	8,6			

Vermögenshaushalt der Stadt Graz 2024



© Freepik

Code und Position		Vergleich		Differenz	
		RA 2024*	RA 2023**	Wert	Prozent
101	A.I - Immaterielle Vermögenswerte	1,9	2,1	-0,3	-12,4%
102	A.II - Sachanlagen	3.216,0	3.148,1	67,9	2,2%
1021	A.II.1 - Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur	2.534,5	2.515,2	19,2	0,8%
1022	A.II.2 - Gebäude und Bauten	214,1	78,0	136,0	174,4%
1023	A.II.3 - Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen	195,3	231,5	-36,2	-15,6%
1024	A.II.4 - Sonderanlagen	24,1	25,6	-1,5	-5,7%
1025	A.II.5 - Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen	13,0	9,5	3,5	36,5%
1026	A.II.6 - Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	20,4	17,2	3,2	18,5%
1027	A.II.7 - Kulturgüter	87,5	202,7	-115,2	-56,8%
1028	A.II.8 - Geleistete Anzahlungen für Anlagen und Anlagen in Bau	82,9	68,3	14,5	21,3%
1029	A.II.9 - Kofinanzierte Schutzbauten	44,2	0	44,2	
103	A.III - Aktive Finanzinstrumente/Langfristige Finanzvermögen	0	0	0	
104	A.IV - Beteiligungen	519,8	509,0	10,8	2,1%
1041	A.IV.1 - Beteiligungen an verbundenen Unternehmen	519,3	508,6	10,7	2,1%
1042	A.IV.2 - Beteiligungen an assoziierten Unternehmen	0,4	0,4	< 0,0	9,6%
1043	A.IV.3 - Sonstige Beteiligungen	0,1	< 0,0	< 0,0	92,5%
1044	A.IV.4 - Verwaltete Einrichtungen, die der Kontrolle unterliegen	0	0	0	
106	A.V - Langfristige Forderungen	342,0	265,4	76,5	28,8%
1061	A.V.1 - Langfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	0	0	0	
1062	A.V.2 - Langfristige Forderungen aus gewährten Darlehen	320,0	250,0	70,0	28,0%
1063	A.V.3 - Sonstige langfristige Forderungen	22,0	15,4	6,5	42,5%
10	A - Langfristiges Vermögen	4.079,6	3.924,7	155,0	3,9%
113	B.I - Kurzfristige Forderungen	65,1	62,7	2,4	3,8%
1131	B.I.1 - Kurzfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	35,8	37,2	-1,4	-3,8%
1132	B.I.2 - Kurzfristige Forderungen aus Abgaben	5,6	3,1	2,5	81,3%
1133	B.I.3 - Sonstige kurzfristige Forderungen	13,3	11,3	1,9	17,2%
1134	B.I.4 - Sonstige kurzfristige Forderungen (nicht voranschlagswirksame Gebarung)	10,5	11,1	-0,7	-6,1%
114	B.II - Vorräte	0,3	0,3	< 0,0	17,0%
115	B.III - Liquide Mittel	285,9	277,4	8,6	3,1%
1151	B.III.1 - Kassa, Bankguthaben, Schecks	26,3	60,5	-34,2	-56,6%
1152	B.III.2 - Zahlungsmittelreserven	259,7	216,9	42,8	19,7%
116	B.IV - Aktive Finanzinstrumente/Kurzfristiges Finanzvermögen	0	0	0	
117	B.V - Aktive Rechnungsabgrenzung	20,0	18,5	1,5	8,0%
11	B - Kurzfristiges Vermögen	371,3	358,9	12,5	3,5%
SU10+11	Summe Aktiva	4.451,0	4.283,5	167,4	3,9%

Angaben in Millionen Euro.
Summen gerundet, kann zu Rundungsdifferenzen führen.

*Rechnungsabschluss 2024
**Rechnungsabschluss 2023

Code und Position		Vergleich		Differenz	
		RA 2024*	RA 2023**	Wert	Prozent
121	C.I - Saldo der Eröffnungsbilanz	-228,6	-253,8	25,2	9,9%
122	C.II - Kumuliertes Nettoergebnis	154,7	-42,0	196,7	468,0%
123	C.III - Haushaltsrücklagen	-321,8	-258,1	-63,7	-24,7%
124	C.IV - Neubewertungsrücklagen (Umbewertungskonto)	-41,1	-19,0	-22,1	-116,4%
12	C - Nettovermögen (Ausgleichsposten)	-436,8	-572,9	136,2	23,8%
131	D.I - Investitionszuschüsse	-169,4	-114,0	-55,4	-48,6%
1311	D.I.1 - Investitionszuschüsse von Trägern öffentlichen Rechts	-146,4	-95,8	-50,6	-52,8%
1312	D.I.2 - Investitionszuschüsse von Beteiligungen	-3,3	-3,3	0	0%
1313	D.I.3 - Investitionszuschüsse von übrigen	-19,6	-14,8	-4,8	-32,6%
13	D - Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)	-169,4	-114,0	-55,4	-48,6%
141	E.I - Langfristige Finanzschulden, netto	-1.885,9	-1.658,1	-227,9	-13,7%
142	E.II - Langfristige Verbindlichkeiten	-12,6	-13,4	0,8	6,0%
1421	E.II.1 - Langfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	< -0,0	< -0,0	< 0,0	41,4%
1422	E.II.2 - Leasingverbindlichkeiten	0	0	0	
1423	E.II.3 - Sonstige langfristige Verbindlichkeiten	-12,6	-13,4	0,8	6,0%
143	E.III - Langfristige Rückstellungen	-1.833,9	-1.803,4	-30,5	-1,7%
1431	E.III.1 - Rückstellungen für Abfertigungen	-56,1	-54,1	-2,0	-3,7%
1432	E.III.2 - Rückstellungen für Jubiläumswendungen	-13,0	-13,0	< 0,0	0,5%
1433	E.III.3 - Rückstellungen für Haftungen	-3,2	-2,9	-0,2	-7,1%
1434	E.III.4 - Rückstellungen für Sanierungen von Altlasten	-0,5	-0,5	< 0,0	10,3%
1435	E.III.5 - Rückstellungen für Pensionen	-1.761,2	-1.732,8	-28,4	-1,6%
1436	E.III.6 - Sonstige langfristige Rückstellungen	0	0	0	
14	E - Langfristige Fremdmittel	-3.732,4	-3.474,9	-257,6	-7,4%
151	F.I - Kurzfristige Finanzschulden, netto	-1,0	-2,8	1,8	63,3%
152	F.II - Kurzfristige Verbindlichkeiten	-68,3	-83,6	15,3	18,3%
1521	F.II.1 - Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	-7,0	-15,0	8,0	53,4%
1522	F.II.2 - Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Ausgaben	0	0	0	
1523	F.II.3 - Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	-2,4	-20,9	18,5	88,7%
1524	F.II.4 - Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten (nicht voranschlagswirksame Gebarung)	-59,0	-47,6	-11,3	-23,7%
153	F.III - Kurzfristige Rückstellungen	-43,1	-35,4	-7,7	-21,7%
1531	F.III.1 - Rückstellungen für Prozesskosten	-0,4	-0,4	< -0,0	-22%
1532	F.III.2 - Rückstellungen für ausstehende Rechnungen	-15,8	-10,3	-5,5	-53,9%
1533	F.III.3 - Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube	-18,4	-16,5	-1,9	-11,7%
1534	F.III.4 - Sonstige kurzfristige Rückstellungen	-8,4	-8,2	-0,1	-1,8%
154	F.IV - Passive Rechnungsabgrenzung	0	0	0	
15	F - Kurzfristige Fremdmittel	-112,4	-121,7	9,3	7,7%
SU₁₂₊₁₃₊₁₄₊₁₅	Summe Passiva	-4.451,0	-4.283,5	-167,4	-3,9%

Angaben in Millionen Euro.
Summen gerundet, kann zu Rundungsdifferenzen führen.

* Rechnungsabschluss 2024
** Rechnungsabschluss 2023



© Freepik

Kapitel drei: Gegenstand und Umfang der Kontrolle



In diesem Kapitel lesen Sie über:

- Zweck und Ablauf der gegenständlichen Kontrolle

Gegenstand und Umfang der Kontrolle

Worin liegt der Zweck des gegenständlichen Berichts?

Das Statut der Landeshauptstadt Graz definierte in §45(1) den Gemeinderat als oberstes überwachendes Organ in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches. Gemäß §97(1) Statut oblag dem Gemeinderat im Zuge der Beschlussfassung des Rechnungsabschlusses die Kontrolle der vorschriftsmäßigen Einhaltung der im Voranschlag festgelegten Gebärungsgrundsätze. Um den Gemeinderat bei seiner

Kontrolltätigkeit (insbesondere bei der Kontrolle des Rechnungsabschlusses) zu unterstützen, kontrollierte der StRH den Rechnungsabschluss vor. Der StRH führte die Kontrolle auf Grundlage des §98 Statut in Verbindung mit §5 seiner Geschäftsordnung (GO-StRH) sowie des §34(2) Haushaltsordnung durch. Der gegenständliche Bericht fasst die Erkenntnisse des StRH zusammen.

Welche Kontrollziele verfolgt der gegenständliche Bericht?

Gemäß §96(1) Statut hatte das für Finanzen zuständige Stadtsenatsmitglied den Rechnungsabschluss klar und übersichtlich zu erstellen. Der Abschluss hatte ein möglichst getreues, vollständiges und einheitliches Bild der Vermögens-, Finanzierungs- und Ergebnislage der Stadt Graz zu vermitteln.

Den Rechnungsabschluss zu erstellen, war Aufgabe der Finanz- und Vermögensdirektion. Die Grundlage für den Abschluss bildeten einerseits das städtische Buchhaltungssystem SAP-GeOrg, andererseits diverse Vorsysteme und Hilfsaufzeichnungen. Anlagen gemäß VRV 2015 ergänzten den Abschluss.

Für die Vorkontrolle des Jahresabschlusses definierte §5 GO-StRH die folgenden Ziele:

1. Überprüfung der Abschlussrechnungen auf ihre rechnerische Richtigkeit sowie auf ihre Übereinstimmung mit den für die Verrechnung und Abschlussrechnungen geltenden Vorschriften
2. Bericht über die wesentlichen Entwicklungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der ausgelagerten Gesellschaften und Betriebe

Auftragungsgemäß fokussierte die Vorkontrolle für den Zeitraum 1. Jänner 2024 bis 31. Dezember 2024 auf die folgenden Aspekte:

- Kontrolle der formellen und materiellen Richtigkeit des Zahlenmaterials und der Hilfsaufzeichnungen
- Einhaltung der im Voranschlag festgelegten Gebärungsgrundsätze
- Einhaltung der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung und anderer einschlägiger Rechtsvorschriften
- Wesentliche Entwicklungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

In Hinblick auf verfügbare Jahresabschlüsse beschränkt sich das gegenständliche Dokument bei der Berichterstattung über ausgelagerte Gesellschaften auf städtische Eigenbetriebe.

Für eine Analyse der Zahlen verweist der StRH auf den parallel vorgelegten Bericht [„Vorkontrolle des Rechnungsabschlusses 2024 \(VRV\) - Analyseteil“](#).

Wie gelangte der StRH zu seinen Erkenntnissen?

Der StRH legte die Vorkontrolle des Rechnungsabschlusses als Jahresabschlusskontrolle an. Dies entsprach einem Financial Audit im Sinne der International Standards of Supreme Audit Institutions (ISSAIs).

Der StRH zerlegte den Rechnungsabschluss in abgrenzbare Komponenten. Eine Komponente war eine sachlich zusammenhängende Gruppierung finanzieller

Informationen, welche aus Konten der drei Haushalte und etwaigen Anlagen bestand. In Anlehnung an die Gliederung des Vermögenshaushaltes bildete der StRH 32 Komponenten. Für jede Komponente schätzte er ein globales Risiko ein. Mit den verfügbaren Ressourcen war die Durchführung einer vollumfänglichen Kontrolle unmöglich. Daher musste der StRH Schwerpunkte setzen.

Komponente	Risikoeinschätzung der Komponente (Prüfrisiko)	Vorkontrolle 2024
A. Generelle Komponenten		
1 Grundlegende Systemeinstellung	→ mittel	Ja
2 Form und Vollständigkeit des Abschlusses	↓ niedrig	Ja
3 Analytische Handlungen	↑ hoch	Ja, siehe „Vorkontrolle des Rechnungsabschlusses 2024 (VRV) - Analyseteil“
4 Belegprüfung	→ mittel	Ja, im Rahmen der Stichprobenprüfungen einzelner Komponenten
5 Vermögenshaushalt generell	→ mittel	Ja
6 Finanzierungshaushalt generell	→ mittel	Ja
7 Ergebnishaushalt generell	→ mittel	Ja
B. Komponenten des Vermögenshaushaltes		
8 Immaterielle Vermögenswerte, Sachanlagen und langfristiges Finanzvermögen	→ mittel	Nein in Hinblick auf die Ressourcen, da Schwerpunkt inkl. Empfehlungen im vergangenen Jahr.
9 Beteiligungen und Eigenbetriebe	↑ hoch	Ja
10 Langfristige und kurzfristige Forderungen	→ mittel	Nein in Hinblick auf die Ressourcen, da die Dringlichkeit geringer als bei passivseitigen Komponenten.
11 Vorräte	↑ hoch	Nein in Hinblick auf die Ressourcen, da die Dringlichkeit geringer als bei passivseitigen Komponenten und die Wesentlichkeit niedrig.
12 Liquide Mittel (exkl. Zahlungsmittelreserven)	→ mittel	Ja

Wie gelangte der StRH zu seinen Erkenntnissen?

Komponente	Risikoeinschätzung der Komponente (Prüfrisiko)	Vorkontrolle 2024
13 Rechnungsabgrenzung (aktiv und passiv)	→ mittel	Nein in Hinblick auf die Ressourcen, da die Dringlichkeit geringer als übrigen Komponenten.
14 Abgaben und Ertragsanteile	→ mittel	Ja
15 Transfers	↑ hoch	Ja
16 Personal	↓ niedrig	Nein in Hinblick auf die Ressourcen und das eingeschätzte Risiko.
17 Sachaufwand	↑ hoch	Ja
18 Interne Vergütungen	↑ hoch	Nein in Hinblick auf die Ressourcen, da im vergangenen Jahr im Fokus und für ein umfassendes Bild eine separate Kontrolle erforderlich.
19 Nettovermögen (exkl. Haushaltsrücklagen)	→ mittel	Ja
20 Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven	↑ hoch	Ja
21 Investitionszuschüsse (Sonderposten)	↓ niedrig	Nein in Hinblick auf die Ressourcen und das eingeschätzte Risiko.
22 Langfristige und kurzfristige Finanzschulden	→ mittel	Ja
23 Langfristige und kurzfristige Verbindlichkeiten	→ mittel	Ja
24 Langfristige und kurzfristige Rückstellungen	→ mittel	Ja
C. Weitere Komponenten		
25 Haftungen	→ mittel	Ja
26 Krankenfürsorgeanstalt	→ mittel	Eingeschränkt, da Detailprüfung im Jahr 2024.
27 Stiftungen (nicht verwaltete Einrichtungen)	↓ niedrig	Nein in Hinblick auf die Ressourcen und das eingeschätzte Risiko.
28 Journal-Entry-Testing	↑ hoch	Ja
29 Budgetvollzug und Budgetbeschlüsse	↑ hoch	Ja
30 Rechnungsquerschnitt	→ mittel	Ja
31 Durchlaufende Gebarung (nicht voranschlagswirksame Gebarung)	→ mittel	Nein in Hinblick auf die Ressourcen, da Schwerpunkt im vergangenen Jahr.
32 Bericht an den Gemeinderat	↑ hoch	Ja

Nach welchen Kriterien kontrollierte der StRH?

In der Kontrolle von Rechnungsabschlüssen sind Prüfungsziele wichtig. Der Jahresabschluss soll die Realität normenkonform darstellen. Er enthält Behauptungen, die sogenannten „Financial Assertions“.

Bewertung

Der Wertansatz entspricht den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung bzw. Sonderregeln.

Existenz

Das der Information zu Grunde liegende physische oder virtuelle Objekt oder die Person existiert.

Genauigkeit

Die vorliegenden Informationen sind inhaltlich genau.

Klassifikation/Darstellung

Die vorliegenden Informationen sind richtig benannt und angewiesen.

Periodenabgrenzung

Die Information wird zeitlich richtig erfasst und/oder dargestellt.

Rechtliche Basis

Die einer dargestellten Information zu Grunde liegenden Berechtigungen liegen vor.

Vollständigkeit

Die vorliegenden Informationen sind vollständig.

Im Zuge der Vorkontrolle prüfte der StRH die im Rechnungsabschluss enthaltenen Information auf ihre Aussagekraft. Im Einklang mit ISSAI 2315 / ISA 315 zerlegte er jede Abschlussinformation in Teilaussagen („Financial Assertions“) (The International Federation of Accountants, 2018a).

Der StRH evaluierte die Verlässlichkeit dieser Assertions. Dabei führte er in erster Linie die folgenden Verfahren durch:

- Abstimmarbeiten
- Prüferische Durchsichten inkl. Journal-Entry-Testings
- Analytische Kontrollhandlungen
- Belegkontrollen
- Komponenten-spezifische substantielle Kontrollen

Dabei orientierte sich der StRH am Leitfaden für die Prüfung von Rechnungsabschlüssen der Arbeitsgruppe „Öffentliches Haushaltswesen – Prüfung Rechnungsabschluss“ (Landesrechnungshöfe, Stadtrechnungshof Wien, & Österreichischer Städtebund, 2022).

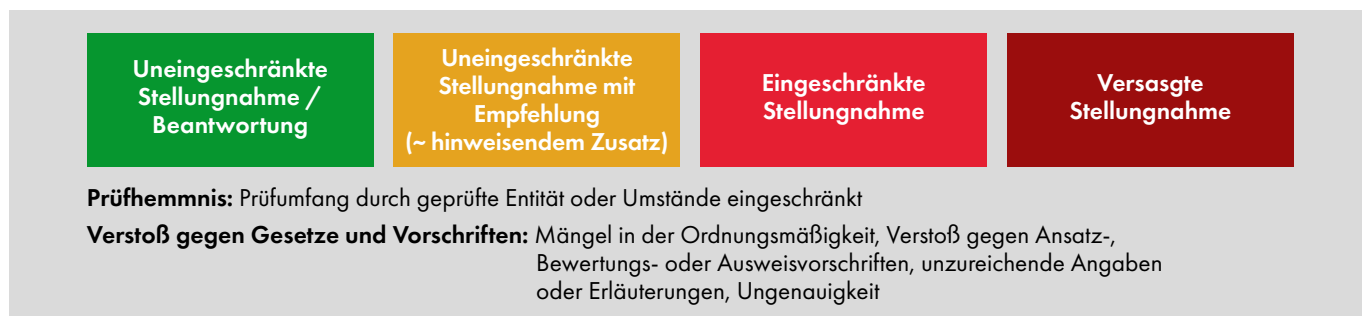
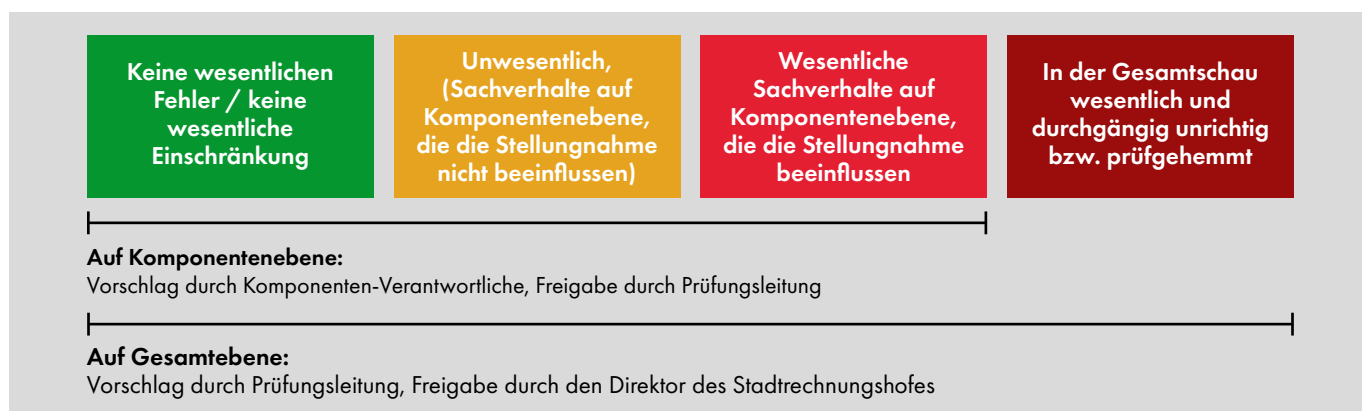
Wie legte der StRH die quantitative Wesentlichkeit fest?

Bei Abweichungen vom Soll berücksichtigte der StRH die Ursachen und die Auswirkungen auf die Gesamtaussage des Rechnungsabschlusses. Wesentlichkeit definierte er im Einklang mit ISSAI 2320 / ISA 320 (The International Federation of Accountants, 2018b). Quali-

tativ wesentlich waren strafrechtlich relevante Sachverhalte, willentlich herbeigeführte Fehler, Verstöße gegen Beschlüsse oder Pflichten, Behinderungen der Kontrollfunktion des Gemeinderates etc. Die quantitative Wesentlichkeit bestimmte der StRH mit 1,4 Millionen Euro.

Dimension	Vermögenshaushalt	Ergebnishaushalt	Finanzierungshaushalt
Bezugsgröße	Summe Aktiva (10+11)	21 - Summe Erträge	31 - Summe Einzahlungen operative Gebarung
Wert	4.450.957.354	1.551.378.574	1.330.958.370
Prozentsatz globale Wesentlichkeit	0,25%	1,00%	1,00%
Globale Wesentlichkeit	11.127.393	15.513.786	13.309.584
Berücksichtigung IKS-Risiko	50,00%	50,00%	50,00%
Berücksichtigung Entdeckungsrisiko	25,00%	25,00%	25,00%
Toleranzwesentlichkeit	1.390.924	1.939.223	1.663.698
Minimum aus drei Dimensionen			
			1.390.924

Seine prüferische Stellungnahme leitete der StRH vor dem Hintergrund der Wesentlichkeit ab. Wesentliche Abweichungen vom Soll klassifizierte der StRH entweder als Prüfhemmnis oder als Verstoß gegen Gesetze und Vorschriften.



Wie führte der StRH seine Kontrolle durch?

Die Vorkontrolle des Rechnungsabschlusses führte der StRH alljährlich von Amts wegen durch. Für die gegenständliche Kontrolle war der StRH von Jänner bis März 2025 aktiv. Kontrollierte Stellen waren die Finanz- und Vermögensdirektion sowie die Abteilung für Rechnungswesen. Darüber hinaus waren Obleute der Gemeinderatsklubs, Stadtsenatsreferent:innen sowie Leiter:innen der städtischen Abteilungen, Beteiligungen und Eigenbetriebe Auskunftspersonen für den StRH.

Die Finanz- und Vermögensdirektion übermittelte dem StRH die signierten Unterlagen zum Rechnungsabschluss 2024 in zwei Tranchen: am 3. Februar 2025 sowie am 21. Februar 2025.

Am 11. März 2025 übermittelte der StRH der Finanz- und Vermögensdirektion eine umfassende Umbuchungsliste inkl. Beschreibungen der aufgezeigten Fehldarstellungen. Die Umbuchungsliste entsprach den wesentlichen Feststellungen im gegenständlichen Bericht. Die Finanz- und Vermögensdirektion nahm am Rechnungsabschluss 2024 keine Korrekturen vor.

Die Schlussbesprechung zur gegenständlichen Kontrolle fand am 26. März 2025 mit dem Stadtrat für Finanzen, der Finanz- und Vermögensdirektion sowie der Abteilung für Rechnungswesen statt.

Der StRH übermittelte den Rohbericht am 27. März 2025 an den Stadtrat für Finanzen, die Finanz- und Vermögensdirektion sowie die Abteilung für Rechnungswesen. Die Abteilung für Rechnungswesen gab am 31. März 2025, die Finanz- und Vermögensdirektion am 1. April 2025 (jeweils fristgerecht) eine Stellungnahme ab. Der StRH arbeitete diese Stellungnahmen wörtlich in den Bericht ein.

Wo liegen die Grenzen des gegenständlichen Berichts?

Auftragsgemäß nicht von der gegenständlichen Kontrolle umfasst waren die folgenden Aspekte:

- eine inhaltliche (Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit) Bewertung der vorgefundenen Gebarungsfälle
- eine forensische Untersuchung des Rechenwerks
- die Ordnungsmäßigkeit des Zustandekommens der Grundlagengeschäfte im weiteren Sinn

Darüber hinaus könnten dem StRH trotz sorgfältiger Kontrolldurchführung und Sammlung von hinreichender Prüfsicherheit einzelne Facetten unbemerkt geblieben sein. Der vorliegende Bericht ist vor dem Hintergrund dieser Einschränkung zu interpretieren.



© Freepik / rawpixel.com

Kapitel vier: Anhang



Quellenverzeichnis

Hörmann, H.-J., & Pfau, C. (2025). Praxiskommentar zur VRV 2015. Wien: MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung.

Institute of Internal Auditors. (2024). Global Internal Audit Standards. Abgerufen am 11. 03. 2025 von <https://www.internerevision.at/standards/standards/>

KDZ Zentrum für Verwaltungsforschung. (2025). Online-Kontierungsleitfaden (Gemeinden).

Landesrechnungshöfe, Stadtrechnungshof Wien, & Österreichischer Städtebund. (2022). Leitfaden für die Prüfung von Rechnungsabschlüssen.

The International Federation of Accountants. (2018a). ISA 315 - Identifying and Assessing the Risks of Material Misstatement through Understanding the Entity and Its Environment.

The International Federation of Accountants. (2018b). ISA 320 - Materiality in Planning and Performing an Audit.

Bestandteile

Hauptteil Rechnungsabschluss

Anlage 1a	Ergebnishaushalt mit Vergütung
Anlage 1b	Ergebnishaushalt ohne Vergütung
Anlage 2a	Finanzierungshaushalt mit Vergütung
Anlage 2b	Finanzierungshaushalt ohne Vergütung
Anlage 3	Bereichsbudgets ER+FR nach Gruppen
Anlage 4	Detailnachweis ER+FR nach Fonds
Anlage 5	Vermögensrechnung
Anlage 6	Detailnachweis nach Ressorts

Beilagen Rechnungsabschluss

Anlage 1d	Nettovermögensveränderungsrechnung
Anlage 1e	Dastellung - Ergebnishaushalt nach § 1 Abs. 2
Anlage 1f	(Aktiva) - Darstellung - Vermögenshaushalt nach § 1 Abs. 2
Anlage 1f	(Passiva) - Darstellung - Vermögenshaushalt nach § 1 Abs. 2
Anlage 4	Personaldaten des Landes/der Gemeinde(n) für das Jahr 2024 iSd ÖStP
Anlage 5b	Voranschlags- und Rechnungsquerschnitt (Gemeinden)
Anlage 6a	Nachweis über Transferzahlungen
Anlage 6b	Nachweis über Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven
Anlage 6c	Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst gemäß § 32 Abs. 1 und 2
Anlage 6f	Nachweis über haushaltinterne Vergütungen
Anlage 6g	Anlagenspiegel
Anlage 6h	Liste der nicht bewerteten Kulturgüter
Anlage 6i	Leasingspiegel
Anlage 6j	Nachweis über unmittelbare Beteiligungen der Gebietskörperschaft
Anlage 6k	Nachweis über Beteiligungen mit mittelbarer Kontrolle der Gebietskörperschaft aufgrund einer durchgerechneten Beteiligungshöhe von mehr als 50%
Anlage 6q	Rückstellungsspiegel
Anlage 6r	Haftungsnachweis
Anlage 6s	Anzahl der Ruhe- und Versorgungsgenussempfänger und pensionsbezogene Aufwendungen
Anlage 6t	Einzelnachweis über die nicht voranschlagswirksame Gebarung gemäß § 12
Anlage 7	Nutzungsdauertabelle
Anlage 7a	Abweichende Nutzungsdauern
Anlage 8	Nachweis der Investitionstätigkeit und deren Finanzierung
Anlage 8a	Teilbericht mehrjährige investive Einzelvorhaben
Anlage 9	Darstellung der SWAP-Geschäfte
Anlage 10	Subventionsbericht Stadt Graz
Anlage 11	Sponsoring
Anlage 12	Sach- und Dienstleistungen
Anlage 13	Erläuterungen der Abweichungen Finanzierungshaushalt und Ergebnishaushalt
Anlage 14	Unterjährige Budgetverschiebungen

Stellungnahmen

So reagierten die kontrollierten Stellen auf den Bericht.



Stellungnahme 1: Abteilung für Rechnungswesen

Zu diesem Punkt wurde Kontakt mit der ITG aufgenommen, die u.a. den Bereich der Berechtigungen für die SAP-Systeme verantwortet.

Eine entsprechende Stellungnahme der ITG liegt dem Schreiben bei.

> Seite 10



Stellungnahme 2: Finanz- und Vermögensdirektion

Die Finanzdirektion kann der Einschätzung, den Schlussfolgerungen und den Empfehlungen des StRH zum Thema Gesellschafterzuschüssen fachlich und rechtlich nicht folgen. Die Finanzdirektion teilt aber mit dem StRH die Auffassung, dass durch die Ausgliederung von Leistungen der Daseinsvorsorge in Kapitalgesellschaften die Aussagekraft des städtischen Voranschlags und des Rechnungsabschlusses möglichst wenig geschmälert werden sollen und hat hierfür Maßnahmen gesetzt bzw wird diese noch weiter ausrollen.

> Seite 14



Stellungnahme 3: Abteilung für Rechnungswesen

Zum Rechnungsabschluss 2024 wurde für die Beteiligung „Holding Graz“ erstmalig eine Neubewertungsrücklage gebildet, da der Buchwert per 31.12.2024 über dem ursprünglichen Anschaffungswert lag.

Erläuterung zur systemischen Abwicklung von Neubewertungsrücklagen in der SAP/GeOrg-Anlagenbuchhaltung:

- In der Anlagenbuchhaltung wird bei Verbuchung einer Neubewertungsrücklage standardmäßig (im selben Zuge, aus dem System heraus) der Anschaffungswert korrigiert.
- Aufgrund der jährlichen Buchungen der Zuschüsse auf das Sachkonto 080000 „Beteiligungen an verbundenen Unternehmen“ erhöhte sich der Anschaffungswert der Beteiligung Holding Graz über die Jahre 2020-2024.
- Mit der erstmaligen Verbuchung der Neubewertungsrücklage im Jahr 2024 wurde systemtechnisch der Anschaffungswert um die Summe der bisherigen Erhöhungen korrigiert.
- Bei der Korrektur des Anschaffungswertes um 295,2 Millionen Euro handelte es sich nicht um eine klassische doppische Buchung (keine Buchungen im Vermögens-, Ergebnis- oder Finanzierungshaushalt), sondern um eine systemische Korrektur zur Darstellung des Anschaffungswertes auf Ebene der Einzelanlage im Nebenbuch Anlagenbuchhaltung.

Der StRH erwähnte in seinem Prüfbericht unter anderem: „*Sie zog damit die Abschreibungen aus den Jahren 2020 bis 2023 nach, um in weiterer Folge eine Neubewertungsrücklage bilden zu können.*“

Die Abteilung für Rechnungswesen möchte daher festhalten, dass die Abschreibungen nicht durch ergebniswirksame Buchungen nachgezogen wurden (es gab keine vermögens-, ergebnis- oder finanzierungswirksamen Buchungen). Es erfolgte ausschließlich eine systemische Korrektur des Anschaffungswertes bzw. eine Darstellung auf der Einzelanlage in der Anlagenbuchhaltung.

Bei der Beteiligung der „MCG Graz e.gen.“ stellt sich der Sachverhalt anders dar:

Hier fand im Jahr 2024 keine Korrektur des Anschaffungswertes durch das System statt, da auch keine Neubewertungsrücklage zu buchen war.

Der Umstand mit verzerrten Anschaffungswerten bei Beteiligungen aufgrund von jährlichen Buchungen auf das Sachkonto 080000 und anschließender Abschreibung ist der Abteilung für Rechnungswesen bekannt. Bereits im Jahr 2020 wurde mit unserem Software-Anbieter (Comm-Unity) die Abbildung dieser speziellen Fälle besprochen. Gerne können wir prüfen lassen, ob eine alternative Darstellung von Anschaffungswerten mit einer Zusatzprogrammierung (außerhalb des SAP/GeOrg-Standards) möglich wäre.

> Seite 14



Stellungnahme 4: Finanz- und Vermögensdirektion

Die Thematik der Zahlungsmittelreserven wurde bereits in der Vergangenheit intensiv mit dem StRH diskutiert. Erst im Prüfbericht des letzten Jahres stellte der Stadtrechnungshof fest, dass das Regelwerk der VRV 2015 keine „Forderungen aus Zahlungsmittelreserven“ kennt und Verbuchungslogik der VRV 2015 eingehalten wurde. Letztlich bleiben zwei Punkte, die wohl jedes Jahr festzuhalten sind. Erstens: Die GUF verwahrt die Zahlungsmittelreserven. „Im Bereich der Zahlungsmittelreserven zeigt sich, dass der Aspekt der Fristigkeit in der Gliederung der Vermögensrechnung nicht durchgängig beachtet wurde, da diese auch langfristig gebunden sein können“ (Saliterer/Herbst, ÖHW 2014-4, 11. zitiert nach: Saliterer/Meszarits/Pilz (Hrsg), VRV 2015 (2020), Rz 1.130). Zweitens: Die städtische Umsetzung der VRV 2015 stellt sicher, dass der Kernhaushalt und die Gebührenhaushalte getrennt geführt werden und für die jeweiligen Zwecke verwendet werden.

> Seite 19



Stellungnahme 5: Abteilung für Rechnungswesen

Die Abteilung für Rechnungswesen wird einzelne Hinweise des StRH zu Kontierungen etc. gerne in ihrem Budgetreferent:innen-Jour-Fixe mit den Dienststellen aufnehmen.

> Seite 25



Kontrollieren und Beraten für Graz

Seit 1993 kontrolliert und berät der StRH der Landeshauptstadt Graz unabhängig die finanziellen und wirtschaftlichen Aktivitäten der Stadtverwaltung. Seit 2011 ist er darüber hinaus die einzige Stelle, die in das gesamte Haus Graz, also die Stadtverwaltung und die Beteiligungen der Stadt, Einblick nehmen darf. Der vorliegende Bericht ist ein Bericht über die Vorkontrolle des Jahresabschlusses im Sinne des § 5 der Geschäftsordnung für den StRH. Er dient zur Vorlage an den Kontrollausschuss. Die Beratungen und die Beschlussfassung über diesen Bericht erfolgen gemäß dem Statut der Landeshauptstadt Graz 1967 in nichtöffentlicher und vertraulicher

Sitzung. Die Mitglieder des Kontrollausschusses werden daran erinnert, dass sie die Verschwiegenheitspflicht wahren und die ihnen in den Sitzungen des Kontrollausschusses zur Kenntnis gelangten Inhalte vertraulich zu behandeln haben. Eine hinsichtlich der datenschutzrechtlichen Einschränkungen anonymisierte Fassung dieses Berichtes ist nach dem Tag der Vorlage an den Kontrollausschuss im Internet unter <http://stadtrechnungshof.graz.at> abrufbar.

Der StRH-Direktor
Mag. Hans-Georg Windhaber, MBA